Juli/August 2013

NÖGemeinde

Das Fachjournal für Kommunalpolitik

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich

Hochwasser
Das Land hat aus 2002 gelernt

Kommunalgipfel
Deutliche Entlastungen für NÖ Gemeinden

DVR: 0930 423

P.b.b. Verlagspostamt 1010 Wien 02 Z 032903 M

KOMMUNALMESSE 2013

www.diekommunalmesse.at

VERTIEFEN SIE IHR KOMMUNALES NETZWERK UND
INFORMIEREN SIE SICH UMFASSEND
AUF ÖSTERREICHS GRÖSSTER WIRTSCHAFTSSCHAU FÜR GEMEINDEN
IM RAHMEN DES **60. ÖSTERREICHISCHEN GEMEINDETAGES!**

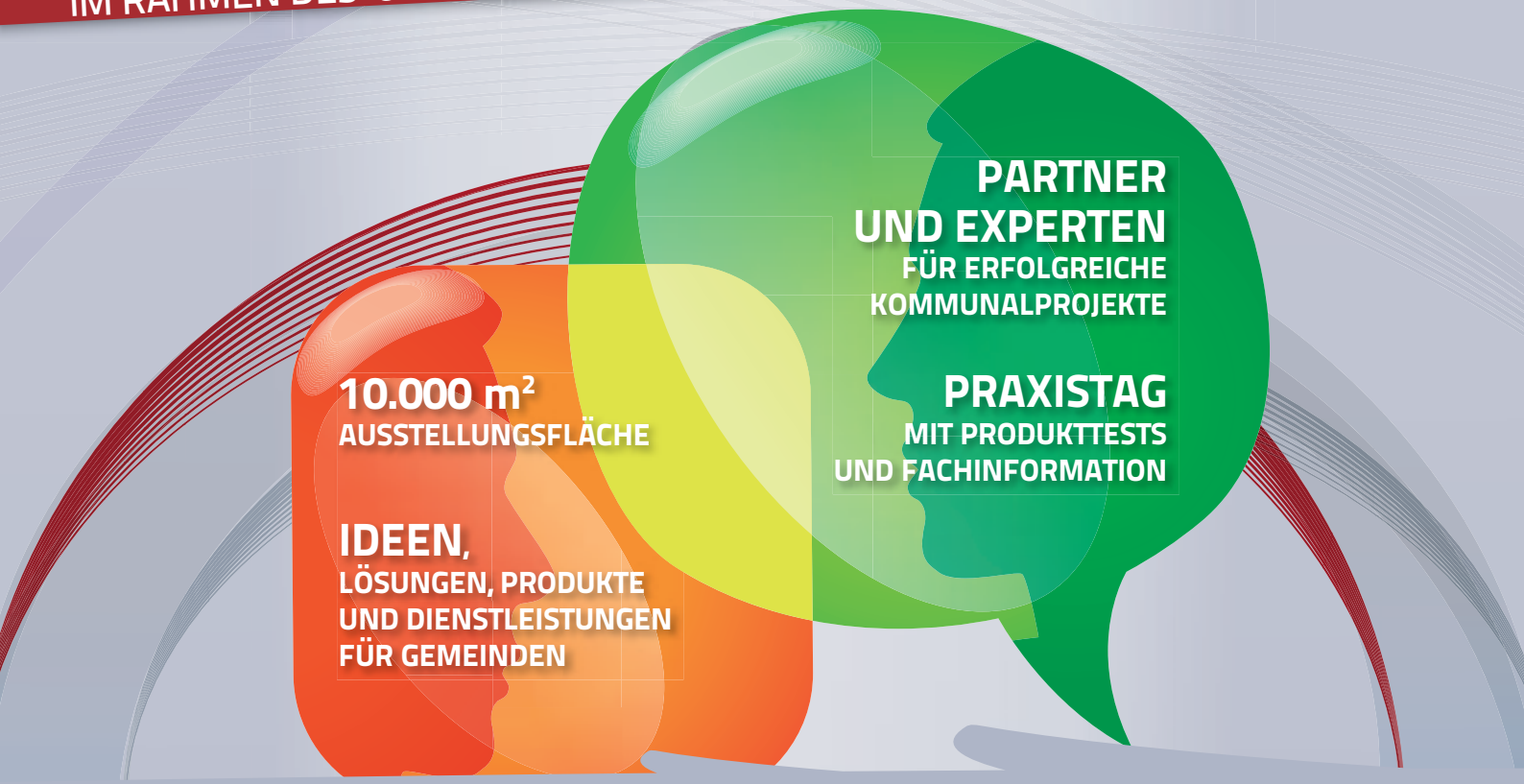

Dialog **Wirtschaft** Vernetzung **Gemeinde**

11.-12.9.2013 LINZ DESIGNCENTER

JETZT ANMELDEN!

ÖSTERREICHISCHER KOMMUNALVERLAG
TEL: 01/532 23 88-33
MAIL: MESSE@KOMMUNAL.AT
NEUE WEBADRESSE:
WWW.**DIEKOMMUNALMESSE**.AT

ÖSTERREICHISCHER
KOMMUNALVERLAG

Aktuell im Juli

politik

Die Erfahrungen des Jahres 2002 nutzten beim heurigen Hochwasser.

04 Das war das Juni-Hochwasser-
07 Landesrat Stephan Pernkopf über die Lehren aus der Katastrophe
11 Kommunalgipfel bringt mehr Geld für Gemeinden
18 Interview mit Wirtschaftsminister Reinhold Mitterlehner

recht & verwaltung

Was man beim Spendensammeln nach dem Hochwasser beachten muss.

09 Achtung auf Transparenz beim Spendensammeln
10 Das Jahrhunderthochwasser aus juristischer Sicht
22 Auskunftsrecht und Datenschutz
24 Offenlegung von Jahresabschlüssen durch „Gemeinde KGs“

Titelbild: Matthias Fischer/NÖ LFKDO

Paktum spiegelt gelebte Partnerschaft wider

In der letzten Ausgabe unserer Zeitung habe ich an dieser Stelle noch von schwierigen Kommunalgipfel-Verhandlungen berichtet. Jetzt – nur wenige Tage später – liegt ein unterschriebenes Paktum auf dem Tisch. Und ich kann nur sagen: Ich bin wirklich stolz, dass wir in finanziell schwierigen Zeiten wie diesen mit allen Partnern ein derartiges Ergebnis präsentieren können. Es ist ein Ergebnis, dass die gelebte Partnerschaft zwischen dem Land und den Gemeinden widerspiegelt. Und ich bin stolz und dankbar, dass wir gemeinsam mit dem Land, dem SP Gemeindevertreterverband und dem Städtebund diesen Konsolidierungsweg gehen. Die Ergebnisse im Detail: Die Steigerungsraten der NÖKAS-Beiträge der Gemeinden werden für den Zeitraum bis zu den nächsten Finanzausgleichsverhandlungen im Jahr 2015 verringert: im Jahr 2013 verringert sich die Steigerung von 9 Prozent auf 8 Prozent, im Jahr 2014 auf 5 Prozent und im Jahr 2015 auf 4,5 Prozent. Insgesamt sparen sich die Gemeinden dadurch 56,4 Millionen Euro bis Ende 2015. Im Gegenzug reduzieren die Gemeinden die Schulden des Schul- und Kindergartenfonds, die sich aufgrund der Kindergartenoffensive ergeben haben, um 25 Millionen Euro.
Weiters setzen wir den konsequenten, verpflichtenden Konsolidierungspfad der Gemeinden fort: Die Sanierungsgemeinden, Städte und Gemeinden mit hohen Abgängen im ordentlichen Haushalt müssen Analysen machen und ihre strukturellen Probleme aufarbeiten. Ein wichtiges Thema der Zukunft ist auch die Gesundheitsvorsorge: Um den Bewegungsdrang der Kinder optimal fördern zu können, werden in den Jahren 2014 und 2015 jeweils 10 Millionen Euro für die Errichtung von Bewegungseinrichtungen und Turnsälen in den Gemeinden bereitgestellt.
Das Kommunalgipfel-Ergebnis ist für uns eine enorm wichtige Grundlage für nachhaltige Planungs- und Finanzierungssicherheit der Gemeinden: Nach wie vor sind die Gemeinden die größten öffentlichen Investoren, wir sind die Sparmeister der Nation, wir sind aber auch die lokalen Konjunkturmotoren in diesem Land. Dieses konstruktive Ergebnis des Kommunalgipfels, zu dem sowohl das Land Niederösterreich als auch unsere vielen Gemeinden ihren Beitrag leisten, ist ein wichtiger Schritt zur finanziellen Absicherung unserer Gemeinden.

LAbg. Bgm. Mag. Alfred Riedl
Präsident

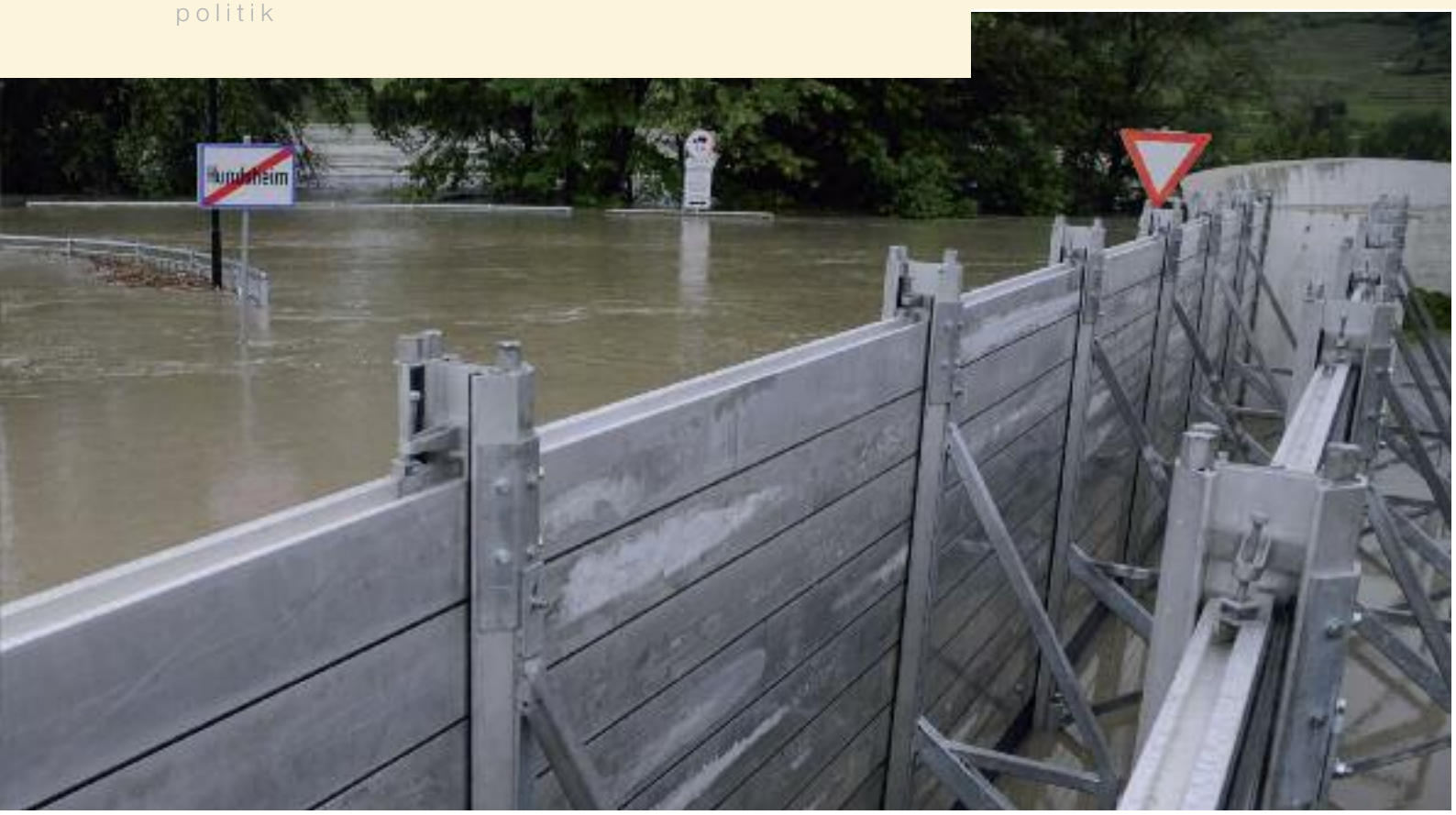

Die mobilen Dämme hielten – hier in Hundsheim bei Mautern

Land hat aus 2002 **gelernt**

Der Hochwasserschutz von 2002 hat Schlimmeres verhindert. Das Land Niederösterreich sagt jetzt den rascheren Ausbau des Hochwasserschutzes zu.

von Sotiria Taucher, Franz Oswald und Helmut Reindl

Die Wassermassen der Donau haben auch vor Niederösterreichs Gemeinden nicht Halt gemacht – nur elf Jahre nach dem 100-jährlichen Hochwasser von 2002, hat die Flut im Juni erneut das Land überschwemmt. Jene Gemeinden, die bereits mit dem mobilen Hochwasserschutz ausgestattet wurden, sind glimpflich davon gekommen. Andere, die gerade mit dem Bau der mobilen Vorrichtungen begonnen haben, oder noch in der Planungsphase sind, hat es teilweise schlimm erwischt.

Einen Monat nach der Hochwasserkatastrophe ist das Wasser weg, die Schlammmassen großteils weggeräumt, Gerümpel und Müll entsorgt. Geblieben sind die Schäden. Die Trocknungsmaßnahmen laufen auf Hochtouren, während die Schadenskommissionen ihre Arbeit aufgenommen haben. Und eines steht bereits fest: Die bisherige Schadenshöhe in NÖ liegt – ohne die Infrastrukturschäden in Gemeinden – bei 100 Millionen Euro und ist damit etwas geringer als 2002. Weitere Erhebungen sind derzeit im Gange. In Summe sind in Niederösterreich ca. 4000 Objekte betroffen.

160 Millionen Euro wurden seit 2002 in den Hochwasserschutz investiert inklusive der Sicherung von Retentionsflächen. „Die Investitionen haben sich voll gelohnt, die mobilen Einrichtungen hielten und die Warnsysteme funktionierten perfekt“, sagt Landeshauptmann Erwin Pröll.

„Die Investitionen seit 2002 haben sich nicht nur gerechnet, sondern auch Ärgeres verhindert“, ergänzt Umweltlandesrat Stephan Pernkopf. Beispielsweise seien in Ybbs und Wallsee neben dem Hochwasserschutz alleine 80 Millionen Euro für Renaturierung und Ökologisierung der Gefahrenräume investiert worden.

Großer Einsatz der Feuerwehren

26.000 Feuerwehrleute aus 1700 Wehren waren bei der Hochwasserkatastrophe im Juni 2013 in NÖ im Einsatz. 4500 Fahrzeuge und 700 Pumpen, 1,8 Millionen Sandsäcke wurden verlegt.

Foto: Bundesheer/Alfred Miesenböck

Foto: Bundesheer/Alfred Miesenböck

Viele Orte – wie hier Oberloiben – wurden großflächig überschwemmt

Für Dürnstein kam das Hochwasser zwei Jahre zu früh

„In der Gemeinde Dürnstein ist das Juni-Hochwasser zwei Jahre zu früh gekommen", sagt Bürgermeister Johann Schmidl. Mit dem Bau des mobilen Hochwasserschutzes soll nämlich erst im Herbst 2013 begonnen werden – auf die Zusage vom Land wartet man noch. Für die 867 Einwohner große, an der Donau gelegene Wachau-Gemeinde ist Hochwasser zwar nichts Ungewöhnliches. Aber dass die Gemeinde zweimal innerhalb von elf Jahren von einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt wird, damit hat hier niemand gerechnet. „Durch die Unterstützung von Feuerwehr, Bezirkshauptmannschaft und Land konnten hier in Dürnstein gröbere Schäden verhindert werden", sagt Schmidl. Zudem hatte man in der Gemeinde eine Vorlaufzeit, die Bewohner konnten ihre Möbel und anderen Besitztümer in höhere Lagen räumen.

„Sorgen bereitet uns noch unser schönes öffentliches Bad. Wir hoffen, dass wir bis zu Ferienbeginn den gesamten Schlamm beseitigt haben und ein positives Gutachten der Bäderhygiene in der Hand haben", so Schmidl. Auch wenn die Stimmung in der Gemeinde gut ist und der Zusammenhalt nicht zuletzt durch das Hochwasser enorm gestärkt wurde, setzt man jetzt alles auf den Hochwasserschutz.

Hochwasserschutz-Bau

Seit 2002 wurden in NÖ rund 300 Hochwasserschutzprojekte fertiggestellt. Weitere 115 Projekte sind derzeit in Bau. Die drei größten sind jene im Triestingtal (12 Mio. Euro), Melk (5 Mio. Euro) und am Unterlauf des Kamp (14 Mio. Euro). Seit 2002 wurden in NÖ rund 600 Millionen Euro in die Neuerrichtung und Instandhaltung von Hochwasserschutzanlagen investiert, wofür ein Landesbeitrag von 146 Millionen Euro geleistet wurde. Die Finanzierung erfolgte durch die Gemeinden bzw. Wasserverbände als Projektträger und durch Förderungen von Bund und Land.

Um die Finanzierung des Hochwasserschutzes sicherzustellen, wurde mit dem Bund das Sonderfinanzierungsprogramm 2006 bis 2016 vereinbart. Die dafür erforderlichen Landesmittel in der Höhe von 156 Millionen Euro wurden mit Beschluss des NÖ Landtages vom 29.9.2005 zur Verfügung gestellt.

Emmersdorf: Größere Schäden als 2002

Warten auf den Bau des Hochwasserschutzes heißt es auch in der Gemeinde Emmersdorf, ein paar Kilometer Donau abwärts. Wie 2002 hat es die Gemeinde auch in diesem Jahr voll erwischt – ja sogar noch schlimmer als vor elf Jahren. „Die Menschen in Emmersdorf sind traumatisiert", sagt Bürgermeister Erwin Neuhauser. Die Schadensbilanz: 3,5 Millionen Euro Schaden an privaten Haushalten, 500.000 Euro Schaden an Gemeindegebäuden und 7,5 Millionen Euro Schaden bei Gewerbebetrieben. Das skurrile an der Situation: In diesem Jahr hat die Gemeinde Emmersdorf die Kreditraten für die Schäden vom Hochwasser von 2002 beglichen. Jetzt muss die Gemeinde erneut einen Kredit aufnehmen. Was Neuhauser wurmt, ist die Ungerechtigkeit bei der Schadensabrechung. „Private werden bei der Schadensermittlung anders abgewickelt, als es bei Gemeindevermögen der Fall ist. Das finde ich nicht fair", ärgert sich Neuhauser. Hoffnung schöpft die Gemeinde nun aus dem persönlichen Besuch von Landeshauptmann Erwin Pröll. „Der Landeshauptmann hat uns versichert, dass der Hochwasserschutz für Emmersdorf früher gebaut wird, als geplant. Das ist für uns eine freudige Nachricht und eine große Hilfe", so der Bürgermeister.

Einsatz neuer Medien in Ardagger

Die Gemeinde Ardagger im Mostviertel war wohl einer der ersten Gemeinden in Niederösterreich in der es „Land unter" hieß. Bürgermeister Hannes Pressl hat von Anfang an seine Bürger über die Situation informiert und via Informationsblätter und Facebook-Postings seine Gemeinde am Laufenden gehalten. Selbst freiwillige Helfer hat Pressl über die neuen Medien lukriert. „Die Menschen haben ein Bedürfnis, aber auch das Recht zu erfahren, was passiert. Gerade in derartigen Katastrophensi-

tuationen", sagt Pressl. Als Einsatzleiter vor Ort habe man auf Basis der Alarm- und Einsatzpläne alle behördlichen Entscheidungen zu treffen. Genauso wichtig sei der Bürgermeister aber wenn es darum geht, die Leute richtig einzusetzen. „Man muss den richtigen Ton treffen, um Leute zu motivieren. Nur wenn man die Menschen in der Gemeinde kennt, kann man entscheiden, ob es besser ist, die Sirenen heulen zu lassen oder ob man die Menschen persönlich informiert. Beispielsweise habe ich, als ich wusste, wie hoch das Wasser wahrscheinlich steigen wird, alle zehn Häuser, bei denen zu erwarten war, dass sie betroffen sein würden, persönlich aufgesucht oder angerufen", sagt Pressl.

Kritzendorf: Menschen wollten Häuser nicht verlassen

Auch die Stadtgemeinde Klosterneuburg blieb wie auch 2002 von den Wassermassen nicht verschont: Private Häuser fielen den Fluten genauso zum Opfer wie Gewerbebetriebe sowie das gemeindeeigene Strandbad. Eine besonders schwierige Situation gab es in der Katastralgemeinde Kritzendorf, wo die Bewohner ihre Häuser verlassen sollten, aber manche sich weigerten. „Einerseits darf kein Zwang ausgeübt werden, anderseits sind die Feuerwehren dazu angehalten, die Menschen bei Gefahr im Verzug zu bergen. Hier wäre das oberösterreichische Modell, nachdem nach einer einmal abgelehnten Hilfe die Feuerwehr nicht mehr zum Bergen verpflichtet ist, sinnvoll", meint Klosterneuburg Bürgermeister Stefan Schmukkenschlager.

So unterschiedlich die Schäden und Schicksale in den Gemeinden auch sind. In einem sind sich alle Gemeindevertreter einig: Das Land hat die Lehren aus 2002 gezogen und gehandelt. Ohne die vorhandenen erst kürzlich errichteten Hochwasserschutzvorrichtungen wären die Schäden um einiges höher ausgefallen. „Dank und Anerkennung gilt vor allem den 50.000 Freiwilligen, der hervorragenden Zusammenarbeit aus Feuerwehren, Bezirkshauptmannschaft, Land, Bundesheer und Rettungskräften. Durch ihre Hilfe konnte Schlimmeres verhindert werden", sagt GVV-Präsident Alfred Riedl.

Einsatzbesprechung im überschwemmten Melk: Landesrat Stephan Pernkopf, Landeshauptmann Erwin Pröll und Landesfeuerwehrkommandant Dietmar Fahrafellner

Foto: Bundesheer/Severin Ganglberger

Hainburg – Freiwillige aus allen Ländern

HYPO NOE Wiederaufbauhilfe

Die HYPO NOE hat für hochwassergeschädigte Gemeinden ein „HYPO NOE Wiederaufbauhilfe-Paket" geschnürt. Diese rasche und unbürokratische Form der Zwischenfinanzierung für Schäden an kommunaler Infrastruktur sind für betroffene NÖ Gemeinden bis zu einer Höhe von einer Million Euro zu folgenden Konditionen möglich:

– Laufzeit: 18 Monate
– Zinssatz: 1. bis 6. Monat: 0 Prozent; 7. bis 18. Monat: 6-Monats-Euribor + 0,5 Prozent p.a.
– Rückzahlung: endfällig nach 18 Monaten

Infos
Wolfgang Viehauser, Public Finance-Leiter der HYPO NOE Gruppe
Tel.: 05 90910-1382, E-Mail: **wolfgang.viehauser@hyponoe.at**

„Hochwasserschutz rentiert sich auf jeden Fall“

Landesrat Stephan Pernkopf über die Lehren aus der Katastrophe

Im Jahr 2002 gab es ein Jahrhundert-Hochwasser im ganzen Land. Im Juni dieses Jahres kam ebenfalls ein 100-jährliches Hochwasser, aber „nur“ entlang der Donau. Welches Fazit können wir ziehen?

Pernkopf: *Eines können wir vorweg sagen: Unser Zusammenhalt ist stärker als jede Naturkatastrophe, das hat die Familie Niederösterreich bewiesen. Insgesamt betrachtet haben die Menschen in Niederösterreich, das Land, die Gemeinden, die Einsatz- und Hilfsorganisationen das Hochwasser sehr gut bewältigt. Wir wollen aber zukünftig noch besser werden und die Erfahrungen aus diesem Hochwasser in allen Bereichen aktiv aufgreifen. Dazu habe ich am 24. Juni alle betroffenen Gemeinden entlang der Donau, die Feuerwehren, das Bundesheer, die Rettungsorganisationen, die behördlichen Einsatzstäbe sowie Vertreter von Bund und Land zu einem breit angelegten Erfahrungsaustausch nach St. Pölten eingeladen. Gemeinsam haben wir uns den Fragen gestellt: Was hat sich bewährt? Wo gab es Probleme? Was können wir noch verbessern? Wir haben dabei einige wichtige Themen aufgegriffen, die in den nächsten Monaten im Detail analysiert und abgearbeitet werden. Im Herbst werden die Ergebnisse und Schlussfolgerungen daraus vorgestellt.*

Seit 2002 hat das Land massiv in Hochwasserschutz investiert. Dennoch hat es einige Gemeinden wieder erwischt. Wird der Ausbau des Hochwasserschutzes nach dem heurigen Ereignis schneller vorangetrieben?

Wir haben in den letzten zehn Jahren in Niederösterreich rund 600 Millionen Euro in den Hochwasserschutz investiert und damit fast 300 Schutzprojekte verwirklichen können. Weitere 115 Projekte werden derzeit umgesetzt. Von den Maßnahmen sind etwa 240 Gemeinden betroffen, in denen wir damit hohe Schäden verhindern konnten. Viele Schutzprojekte haben nun eine echte Bewährungsprobe bestanden.

Landesrat Stephan Pernkopf mit Landes-Militärkommandant Rudolf Striedinger während des Hochwasser-Einsatzes.

Auf den Punkt gebracht: Rentiert sich der Millionenteure Schutz vor dem Hochwasser?

Ganz klar: Ja. Wenn menschliches Leid, das selbst geschaffene Hab und Gut geschützt werden können, dann rentiert sich der Hochwasserschutz auf jeden Fall. Ein gutes Beispiel ist hier die Gemeinde Ybbs an der Donau. 2002 gab es dort einen Hochwasser-Schaden von 39 Millionen Euro. Die Baukosten für den Hochwasserschutz beliefen sich auf 22,4 Millionen Euro. Die Investitionen haben sich bezahlt gemacht und wir konnten viel Leid verhindern.

In den nächsten Jahren werden wir den Ausbau des Hochwasserschutzes sogar noch intensiver vorantreiben. An der Donau wollen wir die Fertigstellung der noch geplanten Projekte von 2023 auf 2019 vorziehen. Auch an allen anderen Flüssen gibt es eine Vielzahl von Projekten. In den kommenden Jahren werden wir die jährlichen Investitionen von derzeit 67 Millionen Euro auf rund 100 Millionen Euro steigern. In Summe gesehen sind in den nächsten zehn Jahren Investitionen von 830 Millionen Euro geplant. Die Finanzierung erfolgt durch Gemeinden, Land und Bund. Im Rahmen der heurigen Budgetdebatte hat sich der NÖ Landtag bereits zur Finanzierung bekannt und die Bundesregierung aufgefordert, ebenfalls die entsprechenden Bundesmittel sicherzustellen.

Die Schadenskommissionen waren gleich nach dem Hochwasser in den betroffenen Gebieten unterwegs. Gibt es schon eine Abschätzung über das Schadensausmaß?

Nach derzeitigen Schätzungen gehen wir von einem Schaden am Privatvermögen von rund 100 Millionen Euro aus. Besonders wichtig ist mir, dass die Auszahlungen aus dem Katastrophenfonds rasch zu den betroffenen Menschen gelangen. Nach 2002 haben wir in NÖ ein völlig neues digitales System der Schadenserfassung aufgebaut, bei dem die Gemeinden die Daten direkt eingeben. Damit können die Auszahlungen innerhalb weniger Tage abgewickelt werden. Die Menschen erhalten so die finanzielle Hilfe des Landes NÖ nach nur wenigen Tagen auf ihr Konto.

Auf wie hoch belaufen sich die Schäden an Abwasser- und Wasserversorgungsanlagen?

Im Bereich der Infrastruktur belaufen sich die Schäden an Abwasser- und Wasserversorgungsanlagen auf etwa 4 Millionen Euro und auch an den bestehenden Hochwasserschutzanlagen sind einige Schäden entstanden, die mehrere Millionen Euro ausmachen werden.

Wie war die Zusammenarbeit mit den Einsatzorganisationen und Gemeinden vor Ort?

Im Landesführungsstab sind wir täglich zusammen gesessen und haben Entscheidungen getroffen. Wichtig waren gute Analysen, um etwa über Evakuierung oder Nicht-Evakuierung entscheiden zu können. Erschwerend kam aber hinzu, dass das Donauprognosesystem der Bayern ausgefallen ist und wir somit keine verlässlichen Daten zur Verfügung hatten.

Während des Hochwassers waren Landeshauptmann Erwin Pröll und ich in vielen Gemeinden vor Ort und konnten uns davon überzeugen, mit welcher Professionalität die Einsatzorganisationen vorgegangen sind. Die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden, den Freiwilligen Feuerwehren, dem Bundesheer und den Rettungsorganisationen hat bestens funktioniert. Die Tausenden Einsatzkräfte haben rund 30.000 Tonnen Sand für den Kampf gegen die Fluten benötigt oder fast 1,8 Millionen Sandsäcke gebraucht. Das sind unvorstellbare Leistungen, die hier erbracht wurden. Auch hier konnten wir aus den Erfahrungen von 2002 profitieren. So wurden seit 2002 etwa 2.000 Führungskräfte aus allen Bereichen in gemeinsamen Schulungen für die Katastrophenabwicklung trainiert.

Das Land hat in den letzten Jahren auch die Erstellung von örtlichen Katastrophenschutzplänen gefördert. Damit haben die Gemeinden wertvolle Entscheidungsgrundlagen für den Ernstfall, um alle erforderlichen Maßnahmen effizient und zielgerichtet zu setzen. Ich möchte mich daher persönlich bei allen Beteiligten bedanken. Es wurde Gewaltiges geleistet und vielen Menschen in einer schwierigen Zeit wieder Hoffnung und Zuversicht gegeben. Dafür ein herzliches Dankeschön!

„Freiwilligen-System **funktioniert**“

Landesfeuerwehrkommandant Dietmar Fahrafellner im Interview

Herr Landesbranddirektor, die Hochwasserkatastrophe war der erste Katastropheneinsatz unter Ihrer Leitung in Niederösterreich. Was ist ihr Resumee?

Es hat sich ganz klar gezeigt, dass das System der Freiwilligen und unserer Feuerwehren ein hervorragendes ist. Wir waren mit 26.000 freiwilligen Mitgliedern Tag und Nacht im Einsatz und konnten so enorme Hilfe für die betroffenen Menschen in diesem Land leisten.

Dietmar Fahrafellner

Durch unseren Einsatz konnten wir Schäden in zweistelliger Millionenhöhe abwenden.

Der Zusammenhalt und die Motivation in dieser Organisation ist eine tolle Sache.

Wie muss man sich die Arbeit und Koordination der Feuerwehren in so einer Katastrophensituation wie dieser vorstellen?

Laut Gesetz sind die Bezirkshauptmannschaften zusammen mit den Feuerwehren für Katastrophenschutz zuständig. Alle Informationen und Anordnungen laufen im Landesführungsstab zusammen und werden dann hinaus in die Bezirkskommanden kommuniziert.

Meine Aufgabe war es vor allem, die Einsätze zu koordinieren, die Helfer einzuteilen, Genehmigungen zu erteilen und die Medien zu betreuen.

Was nehmen Sie aus diesem Einsatz für kommende Katastrophensituationen mit?

Tatsache ist, dass die Organisation der Feuerwehren bestens aufgestellt ist. Wir haben bereits aus der Situation von 2002 gelernt unsere Einsätze evaluiert und verbessert. Wir werden uns auch jetzt wieder zusammen setzen und unsere Arbeit genau analysieren – auch in Abstimmung mit dem Land.

Klar ist, dass wir bereits auf einem sehr hohen Level sind. Mit unserem Hochwassereinsatz bin ich sehr zufrieden. Die Arbeit ist gut und strukturiert abgelaufen.

Achtung auf Transparenz beim **Spendensammeln**

Vergabe der Gelder muss nachvollziehbar sein

von Christian Schleritzko

Gerade im Zuge der Hochwasserkatastrophe sammeln viele Gemeinden Gelder, um den Betroffenen eine erste schnelle Hilfe zu ermöglichen. Was mit einem guten Vorsatz beginnt, kann sich im Laufe der Zeit jedoch zu einem Stolperstein entwickeln. Wichtig ist vor allem, dass auf größte mögliche Transparenz geachtet werden muss: Es muss nachvollziehbar sein, wer über die Vergabe der Gelder entscheidet und für welchen Zweck sie bestimmt sind.

Giro-Konto gründen oder Sozialfonds einrichten?

Eine Möglichkeit ist, ein Giro-Konto für Spenden zu eröffnen und dieses in der Gebarung der Gemeinde über einen eigenen Zahlweg darzustellen. Die Zahlungseingänge der Spender sind in der voranschlagsunwirksamen Gebarung auf einem eigenen Verwahrgeldkonto zu binden, die Zahlungen an die Hilfsempfänger sind auf dem gleichen Verwahrgeldkonto als Ausgabe darzustellen. Ebenso sollten allfällige Zinserträge über dieses Verwahrgeldkonto abgewickelt werden.

Bei entsprechenden Verhandlungen mit dem Kreditinstitut sollten in den meisten Fällen für dieses Girokonto mit der Zweckbindung für Spenden auf Grund von Katastrophen keine weiteren Spesen verrechnet werden. Somit kommen alle eingezahlten Gelder direkt den Hilfsbedürftigen zu Gute.

Die Darstellung des Spendenkontos in der Buchhaltung hat auch den großen Vorteil, dass die Weitergabe der Spendengelder auch durch den Prüfungsausschuss der Gemeinde im Rahmen seiner ihm rechtlich zustehenden Möglichkeiten überprüft werden kann.

Entscheidungsträger bei Vergabe der Spenden früh festlegen

Vor der Eröffnung eines derartigen Girokontos sollte bereits feststehen, welche Entscheidungsträger in der Gemeinde über die Vergabe der Gelder entscheiden und ob es für die Vergabe der Gelder eine betragsmäßige Höchstgrenze gibt. Empfehlenswert könnte es daher sein, sich bereits in „katastrophenfreien Zeiten" mit diesem Thema zu befassen und einen Struktur bzw. eine Ablaufplan festzulegen, welcher im Bedarfsfall jederzeit gestartet werden kann. Dieser könnte sogar im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses im Gemeinderat festgelegt werden – wodurch sich mögliche nachträgliche Diskussionen über die Verwendung der Gelder vermeiden lassen.

Bei der Weitergabe der Spendengelder sollte jedenfalls auf den Datenschutz geachtet werden, denn die Betroffenen benötigen in den meisten Fällen unmittelbare Hilfe. Eine mediale Aufbereitung der Spendenübergabe ist wenig nützlich und schürt teilweise bei anderen den Neid. Sinnvoll wird es jedoch sein, nach der Auszahlung der Hilfsgelder und dem damit verbundenen Schließen des Girokontos in neutraler Form über die Verwendung der Gelder die Spender entweder direkt oder pauschal z. B. über die Gemeindezeitungen oder der Homepage der Gemeinde zu informieren.

Andere Rechtsformen möglich

Weiters könnten in den Gemeinden aber auch andere Rechtsformen zur Abwicklung von Spendengeldern geschaffen werden. Bei derartigen Lösungen werden sicherlich die maßgeblichen Vertreter der Gemeinde eingebunden werden. Die Aufgabe der Gemeinde würde sich in diesem Fall nur darauf beschränken, auf die Sammelaktion hinzuweisen bzw. dafür zu werben. Die Grundsätze des Spendensammelns – wie oben dargestellt – werden sich jedoch kaum unterscheiden, egal ob dies nun durch die Gemeinde direkt oder über eine andere Organisationsform erfolgt.

Meistens kann bei Banken erreicht werden, dass für Spendenkonten keine Gebühren verrechnet werden.

Christian Schleritzko, MSc
arbeitet in der Abteilung Gemeinden in der Niederösterreichischen Landesregierung und ist Konsulent des Gemeindebundes

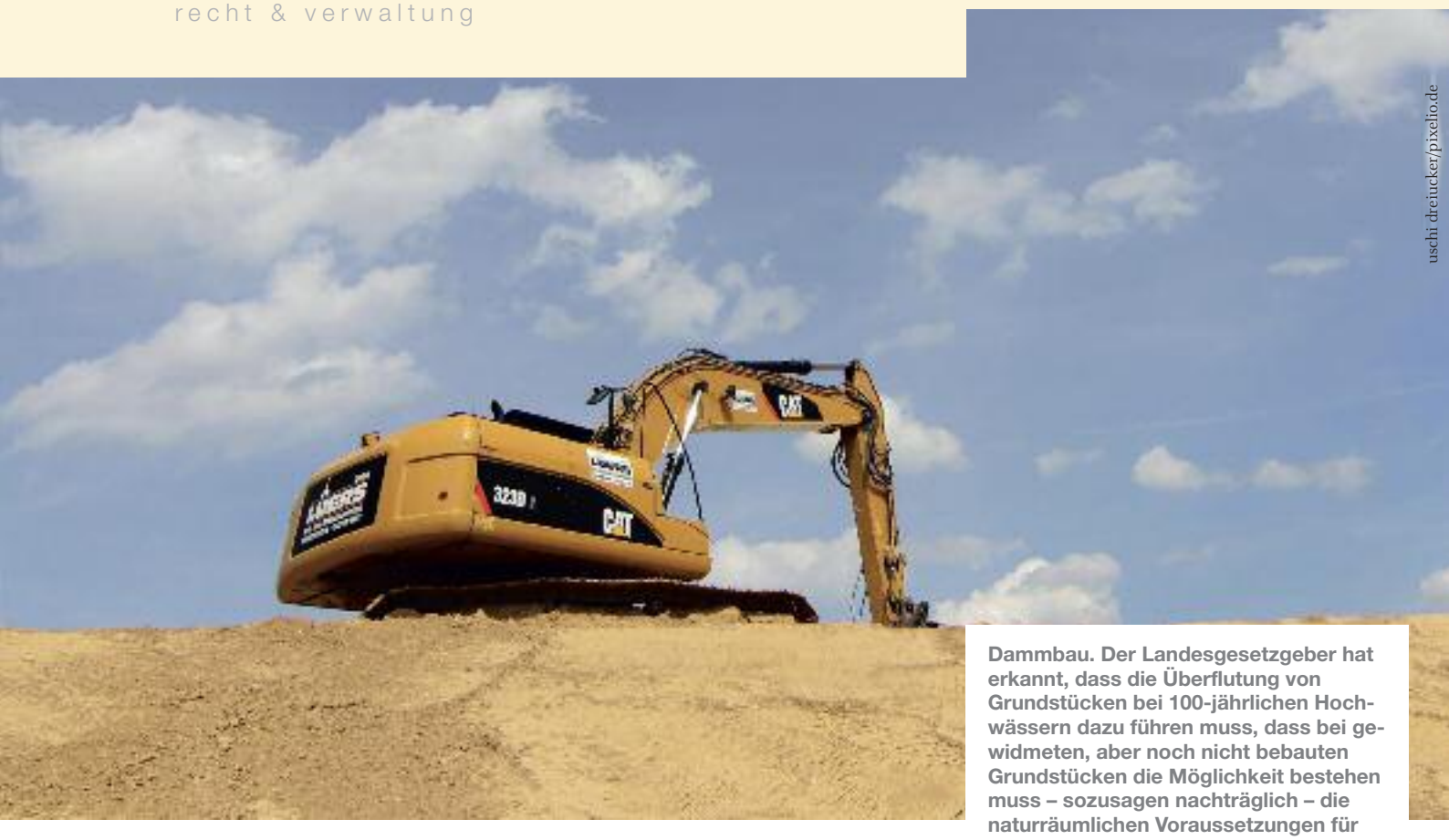

uschi dreiucker/pixelio.de

Dammbau. Der Landesgesetzgeber hat erkannt, dass die Überflutung von Grundstücken bei 100-jährlichen Hochwässern dazu führen muss, dass bei gewidmeten, aber noch nicht bebauten Grundstücken die Möglichkeit bestehen muss – sozusagen nachträglich – die naturräumlichen Voraussetzungen für die Baulandeignung dieser Grundstücke zu überprüfen.

Wer trägt die **Folgen?**

Die Lehren aus dem Jahrhunderthochwasser aus juristischer Sicht

von Franz Nistelberger

Die Hochwasserstandsmarke in Dürnstein (am Fuße des Hotel-Restaurants Richard Löwenherz) weist den höchsten Hochwasserstand insgesamt für das Jahr 2002 aus. Das letzte Hochwasser, das geringfügig unter dieser Hochwasserstandsmarke des Jahres 2002 lag, datiert aus dem Jahr 1862. Zwischen diesen beiden dramatischen Hochwasserereignissen liegen 140 Jahre.

2013 wurde Niederösterreich neuerlich von einem Jahrhunderthochwasser heimgesucht. Die Hochwasserstandsmarke in Dürnstein zeigt – bereits aktualisiert –, dass das Hochwasser 2013 nur geringfügig unter der Hochwasserstandsmarke des Jahr 1862 liegt, sodass es mit den Hochwässern der Jahre 2002 und 1862 vergleichbar ist. Jedoch liegen zwischen den Hochwässern 2002 und 2013 nur mehr elf Jahre!

Enorme Summen wurden investiert

Viele hochwassergefährdete Gemeinden des Landes Niederösterreich und das Land Niederösterreich haben in den letzten Jahren enorme Summen für den Hochwasserschutz zur Verfügung gestellt. Neben dem Ausbau des Hochwasserschutzes und den damit einhergehenden finanziellen Leistungen der öffentlichen Hand hat aber das Land Niederösterreich auch darauf hingewirkt, dass die Gemeinden ihr örtliches Raumordnungsprogramm ändern.

Zahlreiche Erkenntnisse aus dem Jahr 2002 gewonnen

Aus den Hochwasserereignissen des Jahres 2002 konnten neue Erkenntnisse in Bezug auf das Gefährdungspotential in den von Hochwasser betroffenen Gemeinden gewonnen werden. Es erfolgten daraufhin in den Jahren 2004/2005 Abflussuntersuchungen und eine Überarbeitung sämtlicher durch Hochwasser gefährdeten Zonen. Es wurden neue Gefahrenzonenpläne erstellt, welche von der Abteilung Wasserbau des Amtes der NÖ Landesregierung geprüft und bestätigt wurden. Daraus folgend wurden Rückwidmungen betroffener Grundstücke angeregt, um innerhalb von Überflutungsbereichen eines 100-jährigen Hochwassers betroffene Grundstücke aus der Baulandwidmung auszuscheiden. Diese Grundstücke wurden auch in der entsprechenden Gefahrenzone ausgewiesen.

Die Gemeinden sind gemäß § 22 Abs 2 NÖ Raumordnungsgesetz 1976 (NÖ ROG 1976) verpflichtet, ein örtliches Raumordnungsprogramm dann abzuändern, wenn sich herausstellt, dass eine als Bauland gewidmete und noch nicht bebaute Fläche von Gefährdungen

Foto: Matthias Fischer/NÖ LFKDO

Das NÖ Raumordnungsgesetz verpflichtet Gemeinden zu konsequentem Handeln überall dort, wo das Fehlen der naturräumlichen Voraussetzungen für Baulandwidmungen vielleicht erst Jahre oder Jahrzehnte nach der Widmungsentscheidung der Gemeinde offenkundig wird.

gemäß § 15 Abs 3 Z 1-3 und 5 leg cit tatsächlich betroffen ist und die Beseitigung dieser Gefährdungen nicht innerhalb von fünf Jahren sichergestellt werden kann.

Wann liegen Gefährdungen vor?

Gefährdungen gemäß § 15 Abs 3 Z 1-3 NÖ ROG liegen dann vor, wenn die Flächen

- bei 100-jährlichen Hochwässern überflutet werden;
- eine ungenügende Tragfähigkeit des Untergrundes aufweisen oder deren Grundwasserhöchststand über dem unveränderten Geländeniveau liegt;
- rutsch-, bruch-, steinschlag-, wildbach- oder lawinengefährdet sind;
- vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie (Umweltbundesamt) als Altlasten oder Verdachtsflächen im Sinn des Altlastensanierungsgesetzes erfasst wurden oder die von den Auswirkungen von Altlasten in gravierender Weise betroffen sind.

Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden

Das NÖ Raumordnungsgesetz (ROG) 1976 verpflichtet demnach niederösterreichische Gemeinden zu konsequentem Handeln überall dort, wo das Fehlen der naturräumlichen Voraussetzungen für Baulandwidmungen vielleicht erst Jahre oder Jahrzehnte nach der Widmungsentscheidung der Gemeinde offenkundig wird (etwa durch entsprechende Ereignisse oder durch Erstellung aktueller Gefahrenzonenpläne). Die gesetzliche Anordnung dient dazu, zumindest für die noch nicht bebauten Bereiche Schäden für Personen und Sachen hintanzuhalten. Dieser Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden durch den Landesgesetzgeber erfolgte vor dem Hintergrund schwerer volkswirtschaftlicher Schäden bzw der drohenden zivilrechtlichen (Amts-)Haftung der Gemeinden im Widmungsbereich und findet darin seine sachliche Rechtfertigung. Dieser gesetzliche Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden durch den Landesgesetzgeber verfolgt daher den Zweck, dadurch bedingte „Rück"-Widmungen mit jenen Fällen gleichzustellen, in denen die naturräumlichen Voraussetzungen eines Grundstückes für die Baulandeignung schon von vorne herein nicht gegeben waren, sodass eine Baulandwidmung – und damit verbunden eine Wertsteigerung der Grundfläche – also nie möglich und zulässig gewesen war.

Diese sehr konsequent vom Landesgesetzgeber als Folge des Jahrhunderthochwassers 2002 vorangetriebenen raumordnungsrechtlichen Maßnahmen führten zu einer lebhaften Diskussion in Bezug auf den Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden im Raumordnungsrecht.

Im Ergebnis hat aber der Landesgesetzgeber – meines Erachtens zutreffend – erkannt, dass die Überflutung von Grundstücken bei 100-jährlichen Hochwässern dazu führen muss, dass bei gewidmeten, aber noch nicht bebauten Grundstücken die gesetzliche Möglichkeit bestehen muss – sozusagen nachträglich – die naturräumlichen Voraussetzungen für die Baulandeignung dieser Grundstücke zu überprüfen. Dass dies erst im Nachhinein erfolgen kann, entspricht naturgemäß den Umständen, wonach bei einem Jahrhunderthochwasser erst nachträglich Gefährdungstatbestände erkannt werden können.

Weitere gesetzliche Maßnahmen sind zu erwarten

In diese konsequente Vorgangsweise des Gesetzgebers ist auch die unverändert aktuelle öffentliche Diskussion über den „Klimawandel" einzuordnen; aufgrund klimatisch bedingter, in letzter Zeit gehäuft auftretender dramatischer Naturereignisse sind in Zukunft noch viele weitere gesetzliche Maßnahmen des Landesgesetzgeber zu erwarten, welche nicht als Widmungsfehler eingeordnet werden können. Sie sind vielmehr bloß die Folgen einer Entwicklung, die nur durch das Eintreten bzw gehäufte Auftreten von Naturkatastrophen – wie dies z. B. die Jahrhunderthochwässer der Jahre 2002 und 2013 sind – erkannt werden konnte.

Risiko liegt in erster Linie beim Grundstückseigentümer

Zum raumordnungsrechtlichen Bereich hat das Landesgericht Krems/Donau in einem von mir vertretenen Fall als Rekursgericht bereits in einem Beschluss vom 13.4.2010 ausgeführt, dass das Risiko einer Naturkatastrophe in erster Linie der Eigentümer eines Grundstückes selbst zu tragen hat. Vergleichend hat das Landesgericht Krems/Donau darauf hingewiesen, dass z. B. niemand auf die Idee käme, etwa bei Eintritt eines Schadens durch Hagel diesen auf die Allgemeinheit zu überwälzen. Unter Hinweis auf die Gesetzeslage in bezug auf die Prüfung der Frage, inwieweit ein Eingriff in das Eigentum (entschädigungslose Rückwidmung eines Baulandgrundstückes) gerechtfertigt wäre, hat das Gericht ausgeführt, dass zum einen von Naturkatastrophen in der Regel eine größere Anzahl von Grundeigen-

Foto: Bundesheer/Karl Schön

Selbst ein gut ausgebauter Hochwasserschutz ist oft zu wenig. Hier der Kremsdamm bei Theiß, der undicht zu werden drohte.

tümern, deren Grundstücke ebenfalls im Hochwassergebiet liegen, betroffen sind und zum anderen dem jeweiligen Grundeigentümer die Hochwassergefährdung aufgrund der Lage seines Grundstückes an einem wiederholt hochwasserführenden Fluss bekannt sein muss.

Umfassender Schutz kann nicht gewährt werden

Im Ergebnis in vergleichbarer Weise gestaltete sich die Rechtslage im Zusammenhang mit einer Schadenersatzklage gegen eine andere niederösterreichische Gemeinde. Dieser wurde im Zusammenhang mit einem Donauhochwasser vom Geschädigten vorgeworfen, es unterlassen zu haben, die zur Abwehr eines (weiteren) Donauhochwassers notwendigen Hochwasserschutzmaßnahmen zu treffen.

Vorgebracht wurde, dass die Gemeinde verpflichtet gewesen wäre – und zwar aufgrund ihrer Stellung als Gebietskörperschaft – umfassend für die Unversehrtheit von Leben, Gesundheit und Eigentum der Gemeindebürger zu sorgen. Im Verfahren, das sich letztlich durch drei Instanzen zog (Landesgericht St. Pölten, Oberlandesgericht Wien und Oberster Gerichtshof) haben die Gerichte im Wesentlichen übereinstimmend ausgeführt, dass weder nach der Rechtsordnung noch nach der Rechtsprechung ein umfassender Schutz durch die Rechtsträger, insbesondere durch Vorsorge gegen Schäden aus Naturkatastrophen (wie Hochwasser, Lawinenabgänge etc.) gewährt werden kann. Eine derartig weitgehende Verkehrssicherungspflicht im Sinne einer umfassenden Garantie würde nach der Rechtsprechung die Grenzen der Zumutbarkeit überschreiten.

Insbesondere bei Elementarereignissen, die ohne menschliches Zutun eintreten, kann weder der Gemeinde gegenüber ihren Bürgern, noch den Gemeindebürgern als Eigentümer von Grundstücken untereinander die Verpflichtung auferlegt werden, ihr Grundstück so gegenüber einem Nachbargrundstück abzusichern, dass durch Elementarereignisse keine Schäden beim Nachbargrundstück eintreten können. Ein Grundeigentümer (sei es die öffentliche Hand oder aber auch ein Privater) muss daher beispielsweise einen natürlichen Wasserverlauf nicht so verändern, dass kein Wasser auf ein anderes Grundstück gelangt.

Es lässt sich daher weder aus dem (allgemeinen) Schadenersatzrecht noch aus damit einhergehenden nachbarrechtlichen Bestimmungen ableiten, dass eine Gemeinde zur Herstellung eines flächendeckenden Hochwasserschutzes verpflichtet wäre. Insbesondere ergibt sich weder aus dem Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), noch aus dem Wasserbautenförderungsgesetz 1985 oder einem anderen Schutzgesetz, eine Verpflichtung einer Gemeinde zur Herstellung von Schutz- und Regulierungswasserbauten. § 42 WRG 1959 bestimmt sogar, dass die Herstellung von Vorrichtungen und Bauten gegen die schädlichen Einwirkungen des Wassers demjenigen überlassen bleiben, dem die bedrohten oder beschädigten Liegenschaften und Anlagen gehören.

Der Oberste Gerichtshof hat diese Rechtsansicht in einem Beschluss vom 1.3.2012, mit dem die Revision des Klägers gegen die zugunsten der Gemeinde erfolgten abweisenden Entscheidungen der Vorinstanzen zurückgewiesen wurde, bestätigt. Unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Berufungsgerichtes führt der Oberste Gerichtshof aus, dass mit dem klagsgegenständlichen Anspruch keine (hoheitliche) Verpflichtung einer Gemeinde auf Herstellung eines Hochwasserschutzes zum Schutz der Gemeindebürger durchgesetzt werden kann. Konkret wurde vom Kläger nämlich behauptet, dass die Gemeinde als Repräsentant des Bundes/Staates anzusehen sei und daher die Gemeinde als zuständige Verwaltungseinheit, sozusagen als „Hüter der Gemeindeeinwohner und deren Eigentums“ und im Wissen um die „Gefahr eines von der Donau ausgehenden Hochwassers“ dazu verpflichtet sei, die Interessen der Einwohner zu vertreten; ferner ergäbe sich aus der Verpflichtung das öffentliche Gut zu verwalten auch, dass die Gemeinde im Rahmen einer umfassenden Fürsorgeverpflichtung Maßnahmen gegenüber den Einwohnern einer Gemeinde wahrzunehmen habe, um diese vor Gefahren und Naturkatastrophen, wie es ein Donauhochwasser darstellen würde, umfassend zu schützen.

Der OGH ist diesen Überlegungen in rechtlicher Hinsicht (schon deshalb) nicht gefolgt, weil ein Ersatzanspruch (Amtshaftungsanspruch) voraussetzt, dass ein Rechtsträger, sohin auch eine Gemeinde, „in Vollziehung der Gesetze“ rechtswidrig und schuldhaft handelt. Da jedoch in der Rechtsordnung ein Schutz-

Es lässt sich weder aus dem (allgemeinen) Schadenersatzrecht noch aus damit einhergehenden nachbarrechtlichen Bestimmungen ableiten, dass eine Gemeinde zur Herstellung eines flächendeckenden Hochwasserschutzes verpflichtet wäre.

gesetz, wonach eine Gemeinde zu Vorkehrungen gegen Hochwässer verpflichtet wäre und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, nicht besteht, besteht auch keine gesetzliche Verpflichtung zu einem bestimmten (hoheitlichen) Handeln, sodass dessen Unterlassen auch kein rechtswidriges Verhalten in Vollziehung der Gesetze bildet.

Auch aus privatrechtlicher Sicht konnte der OGH den Überlegungen des Geschädigten nicht folgen. Durch den bloßen Umstand, dass es sich bei der Gemeinde um eine Gebietskörperschaft handelt, besteht keine – gesetzlich begründete – allgemeine Pflicht der Gebietskörperschaft Gemeinde, zugunsten ihrer Gemeindebürger Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Hochwasserschäden ihrer Gemeindebürger zu veranlassen. Ist schon im Allgemeinen niemand dazu verpflichtet, seine Liegenschaft in einem solchen Zustand zu halten, dass der Nachbar gegen von außen kommende Einwirkungen geschützt ist, so ist nicht zu erkennen, inwieweit eine solche Verpflichtung eine Gemeinde treffen sollte. Wenn sohin schon kein Grundstückseigentümer dazu verpflichtet werden kann den natürlichen Wasserablauf zu verändern, damit das Wasser von seinem Grundstück nicht auf ein benachbartes Grundstück gelangt, so kann auch eine Gemeinde, in deren Gebiet sich eine durch Hochwasser beeinträchtigte Liegenschaft befindet, nicht zu entsprechenden Schutzmaßnahmen und Ersatzzahlungen verpflichtet werden, zumal in der Regel die Gemeinde nicht einmal Eigentümerin jener Grundflächen ist, von denen die Gefahr ihren Ausgang nimmt (vgl 1 Ob 24/12d vom 1.3.2012). Diesen Ausführungen des OGH ist lediglich und im besonderen hinzuzufügen, dass gerade bei einem Donauhochwasser niemals eine Gemeinde zur Herstellung eines Hochwasserschutzes verpflichtet werden kann, weil die Donau – als öffentliches Gewässer und damit als Allgemeingut, über welches der Bund das Eigentumsrecht ausübt – außerhalb ihres Verantwortungsbereiches und ihrer Bestimmungsgewalt liegt.

Umfassender Hochwasserschutz würde Gemeinden finanziell überfordern

Alle diese rechtlichen Überlegungen vermögen nicht dem einzelnen geschädigten Gemeindebürger seinen Schaden zu ersetzen, um wenigstens die materiellen Folgen eines Jahrhunderthochwassers auszugleichen. Als Verbandsanwalt des Gemeindevertreterverbandes der Volkspartei Niederösterreich ist mir diese Problematik wohl bewusst. Die Darstellung der Rechtslage und damit die Klarstellung, dass die Gemeinde nicht verpflichtet ist, auf ihre Kosten einen Hochwasserschutz herzustellen, dient aber zur weiterführenden Klarstellung, dass überall dort, wo noch kein Hochwasserschutz errichtet werden konnte und das neuerliche Jahrhunderthochwasser des Jahres 2013 wiederum große Schäden verursacht hat, die betroffene Gemeinde als Gebietskörperschaft hiefür nicht verantwortlich und auch nicht haftbar gemacht werden kann.

Hochwasserschutz ist ein über eine Gemeinde (sowohl räumlich als auch finanziell) weit hinausgehendes Aufgabengebiet. Sowohl die niederösterreichischen Gemeinden als auch das Land Niederösterreich sind bereits seit dem Jahrhunderthochwasser 2002 unter Einsatz erheblicher finanzieller und personeller Ressourcen darum bemüht, gefährdete Gebiete durch Hochwasserschutzmaßnahmen zu sichern. Gerade aber struktur- und abgabenschwache Gemeinden sind nicht dazu in der Lage, die beträchtlichen Kosten eines umfassenden Hochwasserschutzes zu tragen. Von der Donau ausgehende Hochwassergefahren können sohin nur mit Hilfe des Bundes bewältigt werden. Dies ergibt sich schon daraus, dass es sich bei der Donau um ein Allgemeingut handelt, über welches der Bund das Eigentumsrecht ausübt; und ferner daraus, dass letztlich nur der Bund über jene finanziellen Mittel verfügt, um im intensiven Zusammenwirken mit dem Land Niederösterreich die sehr kostspieligen Hochwasserschutzmaßnahmen umzusetzen.

Dr. Franz Nistelberger
ist Verbandsananwalt des Gemeindevertreterverbandes der Volkspartei Niederösterreich

Landesrat Maurice Androsch, Landesrätin Barbara Schwarz, LH-Stellvertreterin Karin Renner, LH-Stellvertreter Wolfgang Sobotka, GVV-Präsident Alfred Riedl, Bgm. Matthias Stadler und SP-GVV-Präsident Rupert Dworak

Deutliche **Entlastungen** für NÖ Gemeinden

Die Ergebnisse des Kommunalgipfels im Juni

Beim Kommunalgipfel wurde zwischen Land Niederösterreich und den Gemeindevertreterverbänden bzw. dem Städtebund partnerschaftlich darüber verhandelt, wie finanzielle Herausforderungen, die gemeinsam getragen werden müssen, aufgeteilt werden. Themenbereiche sind NÖKAS (Krankenhausfinanzierung), Sozialhilfe, Jugendwohlfahrtsumlage, sowie die Wasserwirtschafts-, Schul- und Kindergartenfonds. Ziel ist es die Finanzierungsanteile bzw. die Steigerungen der Umlagen für die kommenden Jahre zu sichern.
„Um eine vorausschauende Planung sowohl für das Land als auch die Gemeinden zu gewährleisten gelten die heute beschlossenen Vereinbarungen über längere Zeiträume“ sagt Landeshauptmannstellvertreter Wolfgang Sobotka. Er handelte die Lösung gemeinsam mit den Präsidenten der Gemeindevertreterverbände Alfred Riedl (VPNÖ), und Rupert Dworak (SPÖ), St. Pöltens Bürgermeister Matthias Stadler (für den Städtebund), LH-Stellvertreterin Karin Renner sowie den Landesräten Barbara Schwarz und Maurice Androsch aus.

NÖKAS-Steigerungsraten werden verringert

Die Steigerungsraten der NÖKAS-Beiträge der Gemeinden werden für den Zeitraum bis zu den nächsten Finanzausgleichsverhandlungen im Jahr 2015 verringert: Im Jahr 2013 verringert sich die Steigerung von 9 auf 8 Prozent, im Jahr 2014 auf 5 Prozent und im Jahr 2015 auf 4,5 Prozent.
Insgesamt sparen sich die Gemeinden dadurch bis Ende 2015 56,4 Millionen Euro.
Im Gegenzug reduzieren die Gemeinden die Schulden des Schul- und Kindergartenfonds, die sich aufgrund der Kindergartenoffensive ergeben haben, um 25 Millionen Euro.

Verpflichtender Konsolidierungspfad wird fortgesetzt

Weiters soll ein konsequenter verpflichtender Konsolidierungspfad der Gemeinden fortgesetzt werden: Mit professioneller Hilfe werden für alle Sanierungsgemeinden und Gemeinden, die mit hohen Abgängen im ordentlichen Haushalt zu kämpfen haben, auch strukturelle Probleme aufgearbeitet. Auf dieser Basis werden die Konsolidierungsmaßnahmen aufsetzen.

Mehr Geld für Turnsäle

Ein wichtiges Thema der Zukunft ist die Gesundheitsvorsorge: Um den Bewegungsdrang der Kinder optimal fördern zu können, werden in den Jahren 2014 und 2015 jeweils 10 Millionen Euro für die Errichtung von Bewegungseinrichtungen und Turnsälen in den Gemeinden bereitgestellt.

„Ich bin stolz, dass wir in finanziell schwierigen Zeiten wie diesen mit allen Partnern ein derartiges Ergebnis präsentieren können. Es ist ein Ergebnis, dass die gelebte Partnerschaft zwischen dem Land und den Gemeinden widerspiegelt. Und ich bin stolz und dankbar, dass wir gemeinsam mit dem Land, dem SP Gemeindevertreterverband und dem Städtebund diesen Konsolidierungsweg gehen“, sagt GVV-Chef Alfred Riedl.

„Dieses konstruktive Ergebnis des Kommunalgipfels, zu dem sowohl das Land Niederösterreich als auch unsere vielen Gemeinden ihren Beitrag leisten, ist ein wichtiger Schritt zur finanziellen Absicherung unserer Gemeinden“ betonen alle Verhandlungspartner unisono.

Erste **k5-Installationen** in Niederösterreich

Die neue Gesamtlösung des Marktführers kommunaler Softwarelösungen geht in Echtbetrieb.

Nach vier Jahren und 80.000 investierten Entwicklungsstunden geht mit dem neuen k5 Finanzmanagement das größte kommunale Softwareprojekt der letzten Jahre in die entscheidende Phase: den Praxiseinsatz. In Niederösterreich wurden die ersten sechs Installationen innerhalb von zwei Wochen erfolgreich über die Bühne gebracht. Österreichweit haben sich bereits 300 Gemeinden für einen Umstieg auf die neue Softwaregesamtlösung k5 entschieden.

Die gemdat NÖ und ihre vier k5-Entwicklungspartner betreuen über 1.500 Gemeinden, Städte und Gemeindeverbände mit ihrer erfolgreichen Gemeindelösung K.I.M. Diesen steht jetzt mit k5 ein topmodernes Werkzeug für die Herausforderungen der kommunalen Verwaltung bis hin zur kommunalen Doppik offen. Bei der Softwarekonzeption wurde nach völlig neuen Denkmustern vorgegangen, um dem Anwender intuitive und effiziente Zugänge zu Programmen und Daten zu eröffnen.

Reibungslose Umstellungen im Rekordtempo

Für Umstellungen auf die neue Lösung geht die gemdat den Weg, mit einem harten Schnitt alle Bereiche des k5 Finanzmanagements mit einem Mal zu implementieren. Dementsprechend groß war die Spannung vor den ersten Praxisinstallationen bei Gemeinden zwischen 1.000 und 8.000 Einwohnern, darunter sowohl Gemeinden, die im gemdat Datacenter arbeiten, als auch einige mit lokal installierter Software. In der Poleposition war die Marktgemeinde Großweikersdorf, gefolgt von den Gemeinden Ruprechtshofen, Göttlesbrunn-Arbesthal, Dürnstein, Pyhra und Vösendorf. Jeweils binnen maximal zwei Tagen wurden die Datenkonvertierung von acht bzw. neun Haushaltsjahren, die Einschulung und die ersten Schritte mit k5 realisiert.

Tomas Pachner, Amtsleiter der Marktgemeinde Großweikersdorf, bringt die Umstellungserfahrung auf den Punkt: „Die gemdat NÖ hat hier wieder ihre Kompetenz und Kundennähe bewiesen. k5 stellt einen Quantensprung in der kommunalen IT dar."

Sichtlich zufriedene Gesichter bei der reibungslosen Umstellung: Michael Toth, Manuel Grüner (gemdat), Melanie Either, Martina Walzer, Gertrude Behmer, Tomas Pachner, Bgm. Leopold Spielauer (Großweikersdorf) und Manuela Sauer (gemdat)

Informationen
gemdat NÖ, Tel.: 02262/690
www.gemdatnoe.at
www.k-5.at

entgeltliche Einschaltung

Budget 2014 garantiert Fortsetzung des blau-gelben Erfolgskurses

Schneeberger: „Erfüllt den Auftrag, den wir von den Wählern erhielten"

Foto: VPNÖ

Klubobmann Klaus Schneeberger: „Bleiben auf der Überholspur"

Der Budgetvoranschlag 2014 garantiert die Fortsetzung des erfolgreichen blau-gelben Erfolgskurses, der durch die Wählerinnen und Wähler am 3. März bestätigt wurde. Der Voranschlag ist auch der beste Beweis, dass bei uns die Wahlversprechen auch nach der Wahl gelten", erklärte VP-Klubobmann LAbg. Klaus Schneeberger nach dem Beschluss des Landesbudget 2014.
„Die Bürgerinnen und Bürger haben uns bei der Landtagswahl den Auftrag gegeben, dass wir den eingeschlagenen und erfolgreichen Weg Niederösterreichs auch in den kommenden fünf Jahren weiter gehen sollen. Mit dem Budget 2014 erfüllen wir diesen Auftrag. Der Schuldenabbau und die Verkleinerung des Strukturellen Defizits sind eindeutig ablesbar und bedeuten die Fortsetzung des eingeschlagenen Budgetpfads. Die NÖ Veranlagung sorgt dafür, dass das ohne gravierende Einschnitte für die Familien in unserem Land gelingt", erinnerte Schneeberger. „Der Voranschlag sorgt dafür, dass Niederösterreich weiterhin auf der Überholspur im Wettbewerb der Regionen bleibt. Er gewährleistet den Ausbau der Wahlfreiheit der Kinderbetreuung, das neue Modell des ‚Jungen Wohnens' und den Angebotsmix für die Betreuung unserer älteren Generation. Ebenso finden sich unsere Akzente in der Bildung und in der Wissenschaft und Forschung im Budget 2014 wieder. Weitere Maßnahmen wie die Steigerung der Investitionen im Bereich des öffentlichen Verkehrs oder der Umsetzung der Wirtschaftsstrategie, die den Standort Niederösterreich stärken, sind ebenfalls im Budget enthalten", steht für VP-Klubobmann Schneeberger fest.

Einstellung des Verfahren gegen Hypo NÖ-Aufsichtsräte

Schritt der Staatsanwaltschaft beweist, dass es keine Verfehlungen gab

Die Einstellung des Verfahrens gegen die Aufsichtsräte der Hypo Niederösterreich beweist, dass es keine Verfehlungen gab. „Als Betroffener war ich von dieser Tatsache zwar von Beginn an überzeugt, dennoch bin ich erleichtert, dass auch für die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft keine tatsächlichen Gründe für eine weitere Verfolgung bestehen, und sie zur Erkenntnis kam, dass es zu keinem Zeitpunkt einen Schaden für die Landesbank gab. Die Einstellung setzt auch einen Schlusspunkt für das Kriminalisieren und Vorverurteilen durch die Leitner-SPÖ, FPÖ und Grüne NÖ", zeigt sich VP-Klubobmann Klaus Schneeberger erleichtert. Kritik übt Klubobmann Schneeberger am Verhalten anderer Parteien: „Gerade in den Monaten vor der Landtagswahl hat es eine regelrechte Hatz durch die Leitner-SPÖ, FPÖ und vor allem der Grünen gegenüber den VP-Aufsichtsratsmitgliedern gegeben. Statt die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft abzuwarten, wurde nach einem Untersuchungsausschuss geschrien, wurden Kollege Willibald Eigner und ich von diesen drei Parteien vorverurteilt und kriminalisiert. Es wurde alles unternommen, um der VP Niederösterreich und uns beiden zu schaden. Leider haben sie von einigen Medien Unterstützung bei diesem leicht durchschaubaren Spiel bekommen."
„Diese Parteien und ihre Unterstützer sind mit ihrem Kriminalisieren und Anpatzen von uns und der VP Niederösterreich zweierlei gescheitert. Einerseits haben die Wählerinnen und Wähler das richtige Gespür gehabt, dass die Vorwürfe haltlos sind. Andererseits hat die Staatsanwaltschaft mit der Einstellung des Verfahrens bestätigt, dass der Hypo Niederösterreich kein Schaden entstand", hält Schneeberger fest.

entgeltliche Einschaltung des ÖVP Landtagsklubs

NRW 2013: **Mikl-Leitner** ist Spitzenkandidatin der VPNÖ

LH Pröll: Erfahrene und kompetente Führungspersönlichkeit an der Spitze

Bundesministerin Johanna Mikl-Leitner wird als Spitzenkandidatin die Landesliste der Volkspartei Niederösterreich für die Nationalratswahl 2013 anführen. Das wurde im Parteivorstand der VP NÖ einstimmig beschlossen. Für Landesparteiobmann LH Erwin Pröll hat das Team Niederösterreich mit Johanna Mikl-Leitner eine „erfahrene und kompetente Führungspersönlichkeit" an der Spitze. Sie sei eine „erfahrene Politikerin, wenn es um die Sache" geht sowie eine „verlässliche Partnerin, wenn es um Anliegen für Niederösterreich" geht. Das habe Mikl-Leitner sowohl in den acht Jahren als Familien- und Soziallandesrätin, als auch jetzt als Innenministerin in der Bundesregierung immer unter Beweis gestellt, so Pröll.

Landeshauptmann Erwin Pröll mit dem Führungsteam der VPNÖ-Landesliste für die bevorstehende Nationalratswahl (v.l.): Eva-Maria Himmelbauer, Johanna Mikl-Leitner, Hermann Schultes und Dorothea Schittenhelm.

Partnerin bei Sicherheit für unser Bundesland

Neben Verlässlichkeit und Partnerschaft garantiere Mikl-Leitner auch Sicherheit in der Republik und im Bundesland. „Entlastung für die Erstaufnahmestelle Traiskirchen beim Thema Asyl, standhafter Einsatz für Wehrpflicht und Zivildienst sowie die Aufwertung von Niederösterreich als Sicherheits-Standort – all dafür steht Innenministerin Mikl-Leitner", betont der Landeshauptmann.

Für Innenministerin Mikl-Leitner ist die Kandidatur als Spitzenkandidatin ein klarer Auftrag: „Ich bin nicht vor zwei Jahren nach Wien gegangen, um zu verlieren. Das Land braucht einen Kanzlerwechsel, und ich bin überzeugt davon, dass uns das am 29. September gelingen wird." Zentrale Themen sind für Mikl-Leitner die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Entfesselung der Wirtschaft: „Die SPÖ steht für Steuer-Belastung, wir stehen für Entlastung und dafür setzen wir uns auch ein", betont die Bundesministerin.

Ausgezeichnete Persönlichkeiten auf der Landesliste

Neben Spitzenkandidatin Mikl-Leitner finden sich weitere ausgezeichnete Persönlichkeiten auf der Landesliste. Auf Platz zwei folgt mit dem Präsidenten der Landwirtschaftskammer NÖ, NR Hermann Schultes, ein engagierter Sozialpartner mit festen Wurzeln, dahinter Nationalrätin Dorothea Schittenhelm mit einer kräftigen Stimme für die Anliegen der Frauen, auf Platz vier kandidiert mit NR Eva Maria Himmelbauer eine junge engagierte Politikerin mit Engagement für die Jugend und Wirtschaft.

106 Kandidaten stellen sich der Wahl

Insgesamt umfasst das Team der Volkspartei NÖ auf sieben Wahlkreislisten und einer Landesliste 106 Persönlichkeiten. Die Breite der Kandidatinnen und Kandidaten reicht von der 20-jährigen Studentin aus Wiener Neustadt bis zum 73-jährigen Seniorenvertreter aus Hollabrunn. Die hohe Zahl an Frauen in den vordersten Reihen spiegelt sich auf der Landesliste wider. So sind acht der ersten 20 Plätze auf der Landesliste Frauen.

entgeltliche Einschaltung der VP NÖ

Familien-freundlichkeit als Standortvorteil

Wirtschafts- und Familienminister Reinhold Mitterlehner im Gespräch

„Wir arbeiten an einem transparenteren Familienfördermodell, das den Familien auch mehr Geld bringt, und an einer Indexierung der Familienbeihilfe."

Das Gemeindebund-Magazin KOMMUNAL bringt in seiner aktuellen Ausgabe ein Interview mit Wirtschafts- und Familienminister Reinhold Mitterlehner. Der Minister über ...

... seine Einschätzung der wirtschaftlichen Lage in Österreich in Bezug auf die Gemeinden

Österreichs Gemeinden sind die bürgernächste Verwaltungseinheit und leisten einen entscheidenden Beitrag zur Lebensqualität im ländlichen Raum. Und mit ihren Investitionen sind die Gemeinden natürlich ein wichtiger volkswirtschaftlicher Faktor. Daher haben wir uns zum Beispiel erfolgreich für die Schwellenwerte-Verordnung eingesetzt, mit der unbürokratische Auftragsvergaben möglich sind. In der Vergabepraxis profitieren vor allem Klein- und Mittelbetriebe, während für die Gemeinden der Verwaltungsaufwand sinkt. So sparen sich alle Beteiligten Zeit und Geld.

... die GmbH-Reform und die Verluste, die Gemeinden durch die geplante Senkung der Körperschaftssteuer zu erwarten haben.

Die Gemeinden partizipieren über den Finanzausgleich auch an anderen, höheren Steuereinnahmen. Und wenn sich mehr Unternehmen in ihrem Gemeindegebiet ansiedeln, profitieren die Gemeinden langfristig über die Kommunalsteuer. Wir haben rund um die Wirtschaftskrise eine Tendenz in Richtung weniger unternehmerisches Risiko und weniger Betriebsgründungen festgestellt. Daher ist es notwendig, hier gegenzusteuern.

... das Gratiskindergartenjahr und Angst der Gemeinden vor einer Überwälzung der Kosten

Ich kann es insofern ausschließen, weil wir eine Vereinbarung mit den Ländern geschlossen haben, dass wir die Kosten in Höhe von 70 Millionen Euro pro Jahr übernehmen, kein Cent wird überwälzt. Allerdings entsteht durch den Ausbau und die stärkere Nutzung der Kinderbetreuung ein gewisser Handlungsbedarf bei der Qualität und den damit verbundenen Kosten. Daher wird das bei den nächsten Regierungsverhandlungen ein Thema sein, aber wir werden auch hier Rücksicht auf die kommunalen und privaten Kindergartenerhalter nehmen.

... über Vorstöße die Kindergartenausbildung zu akademisieren.

Ich glaube, dass der Bund diese Frage mit den Ländern klären muss. In unserem Gesellschaftssystem haben wir viele Kosten auf das Ende des Lebens ausgerichtet, beispielsweise bei Pension, Pflege und vieles mehr. Für die Gesellschaft von morgen müssen wir aber auch den Kinderkrippen und Kindergärten mehr Kapazitäten und mehr pädagogische Qualität geben. Dort wird die Zukunft entschieden, wobei natürlich eine gute Erziehung durch die Eltern immer noch am wichtigsten für die Entwicklung eines Kindes ist.

... die Frage, wie Österreich jugend- und familienfreundlicher werden kann

Im Bereich Wohnraumschaffung und Familiengründung brauchen wir mehr Unterstützungen. Wir arbeiten daher zum Beispiel an einem transpa-

renteren Familienfördermodell, das den Familien auch mehr Geld bringt, und an einer Indexierung der Familienbeihilfe. Darüber hinaus haben wir unter dem Motto „Kinder halten Österreich jung" eine neue Kampagne gestartet, um das Bewusstsein für den Stellenwert der Familien mit Kindern zu erhöhen und mehr Mut zum Kind zu machen.

… die Frage, welche Schritte nötig sind, damit Österreich das familienfreundlichste Land Europas wird

Wir haben eine große Chance, Familienfreundlichkeit als Standortvorteil zu entwickeln. Unsere Bevölkerungsentwicklung ist zu wenig dynamisch, daher brauchen wir mehr Frauen im Erwerbsleben. Wir müssen daher erstens mehr familiengerechte Arbeitsplatzangebote und Arbeitszeiten ermöglichen. Der zweite Anknüpfungspunkt ist der Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen. Der dritte Punkt ist, dass viele Gemeinden in Regionen, in denen die Wertschöpfung nicht so groß ist, mit familienfreundlichen Angeboten ein großes Potential haben. Ich war sehr begeistert, als ich mit Gemeindebund-Präsident Helmut Mödlhammer im Rahmen des Audits familienfreundlichegemeinde 80 Gemeinden das Zertifikat übergeben konnte. Familienfreundlichkeit ist eine effektive Strategie gegen die Abwanderung. Firmen und Gemeinden müssen verstehen, dass sie in diesem Bereich zusammenarbeiten müssen. In Rohrbach im Mühlviertel beispielsweise hat man das begriffen, und ich bin stolz, dass es mein Heimatbezirk ist.

… das Audit familienfreundlichegemeinde

272 Gemeinden nehmen teil, die meisten kommen aus Oberösterreich, Niederösterreich und Salzburg. Was mir bei der Zertifikatverleihung imponiert hat, ist, dass es den Gemeinden wirklich am Herzen liegt. Das Audit gewinnt an Dynamik und wir werden auch in Zukunft weitere Schritte in diese Richtung setzen.

„Wir haben rund um die Wirtschaftskrise eine Tendenz in Richtung weniger unternehmerisches Risiko und weniger Betriebsgründungen festgestellt.". Minister Reinhold Mitterlehner im Gespräch mit Hans Braun

Um den Ausbau der Nachmittagsbetreuung weiter zu beschleunigen, stellt der Bund derzeit 80 Mio. Euro pro Jahr bereit und verdoppelt diesen Betrag ab 2014.

Mehr Geld für Schulische **Nachmittagsbetreuung**

Gemeindebund wünscht sich direkte Verträge mit dem Bund

Alle Landeshauptleute haben nun den 15a-Vertrag für den Ausbau der schulischen Ganztagsbetreuung unterschrieben. Um den Gemeinden mehr Planungssicherheit zu geben und die Plätze für schulische Tagesbetreuung von derzeit 119.036 auf 200.000 im Schuljahr 2018/19 auszubauen, werden die jährlichen Mittel von 80 auf 160 Millionen verdoppelt.

Neben der größeren Planungssicherheit für die Gemeinden und den zusätzlichen Mitteln soll es ab 2015 auch eine Inflationsanpassung der Höchstbeiträge für Personal von 8.000 auf 9.000 Euro und für Infrastruktur von 50.000 auf 55.000 Euro pro Gruppe geben. Die Mittel aus dem 15a-Vertrag können für Infrastruktur und Personal flexibel eingesetzt werden, falls der Betrag im Vorjahr nicht ausgeschöpft wurde.

Zudem werden die gleichen Rahmenbedingungen für den Ausbau der Tagesbetreuung in getrennter und verschränkter Abfolge geschaffen. Mit dem neuen 15a-Vertrag gibt es außerdem mehr Flexibilität bei der maximalen Betreuungszeit der Kinder, denn für die Schulerhalter können die Personalkosten für den Freizeitbereich auch für die Zeit bis 18 Uhr (bisher 16 Uhr) aus Mitteln des 15a-Vertrags beglichen werden.

Gemeinden sollen vertragsfähig werden

Eine wesentliche Vereinfachung für die Gemeinden wäre zudem, wenn die Interessensvertretungen direkt Verträge mit dem Bund abschließen können, wenn es sich um Gebiete handelt, die sie direkt betreffen. „Das Geld würde schneller und direkter bei den Gemeinden ankommen, wenn es nicht den Umweg über die Bundesländer nehmen muss“, sagt Gemeindebund-Präsident Helmut Mödlhammer.

Mödlhammer wünscht sich noch eine deutliche Vereinfachung beim Personal. „Derzeit haben die Lehrer und das Betreuungspersonal unterschiedliche Dienstgeber und Strukturen. Wenn die Lehrer gehen, kommt das Personal, das bei der Gemeinde angestellt ist. Das ist unbefriedigend, es wäre besser, wenn sowohl Lehrer als auch Nachmittagsbetreuer einen Dienstgeber hätten, idealerweise die Länder. Damit wäre das alles in einer Hand und viel leichter umzusetzen. Da geht es ja auch darum, wer wem verantwortlich ist. Und der Chef in einer Schule muss der Direktor oder die Direktorin sein, alles andere ist Unsinn.“

„Es wäre besser, wenn sowohl Lehrer als auch Nachmittagsbetreuer EINEN Dienstgeber hätten.“
Gemeindebund-Chef Helmut Mödlhammer

Mitspracherecht für Schulerhalter bei Wahl der Schulform

Ebenso schlug Mödlhammer vor, die Schulerhalter direkter in die Wahl der Schulform einzubinden. „Derzeit entscheiden Eltern und Lehrer alleine, welche Schulform an einem Standort angeboten wird“, so Mödlhammer. „Hier kommt es oft zu einer Pattstellung, es wäre wünschenswert, dass die Schulerhalter hier auch mitreden können.“

Mehr Geld für **Kinderbetreuung**

Gemeinden können nun kräftig in Betreuungsangebote investieren

Der Bund wird in der nächsten Legislaturperiode fast sieben Mal so viel Geld für den Ausbau der Kinderbetreuung in die Hand nehmen wie bisher.
Der Ministerrat hat beschlossen, dass in den nächsten vier Jahren jeweils 100 statt bisher 15 Millionen Euro in den Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen investiert werden. Ein entsprechendes Gesetz soll im ersten Halbjahr 2014 beschlossen werden.
Der Schwerpunkt des Mitteleinsatzes soll auf dem Ausbau der Betreuungsplätze für Unter-Dreijährige liegen, damit Österreich das Barcelona-Ziel, das bei 30 Prozent liegt, möglichst bald erreichen kann.
Darüber hinaus sollen die Öffnungszeiten der Krippen und Kindergärten bedarfsgerecht erweitert werden. Auch gemeindeübergreifende Angebote werden bei der Überbrückung der Sommermonate einen höheren Stellenwert einnehmen.

Unbürokratische Auszahlung gefordert

GVV-Chef Alfred Riedl freut sich über die Einigung der Regierungsparteien. „Gemeinsam mit den höheren Mitteln für den Ausbau der schulischen Tagesbetreuung *(siehe Seite links)* können die Gemeinden damit in den nächsten Jahren kräftig in umfassende Betreuungsangebote investieren."
Nun müsse noch darauf geachtet werden, dass das Geld ohne Abstriche auch bei den Betreuungseinrichtungen und den Eltern ankommen kann. „Wir hoffen hier auf unbürokratische Lösungen bei der Auszahlung", so Riedl.

Der Schwerpunkt des Mitteleinsatzes soll auf dem Ausbau der Betreuungsplätze für Unter-Dreijährige liegen.

Gut betreut bis ins hohe Alter

Erstklassig betreut – zuhause geborgen. Um älteren Menschen das Leben im eigenen Zuhause zu erleichtern, können wir vieles organisieren. Auch pflegende Angehörige werden durch unsere Angebote deutlich entlastet.

- **Heimhilfe, Haushaltshilfe:** unsere ausgebildeten Mitarbeiter/innen bieten Unterstützung bei der Bewältigung des Alltags.
- **Hauskrankenpflege:** Pflege und Betreuung in den eigenen vier Wänden.
- **Mobile Physio- und Ergotherapie, Logopädie:** ein individuelles Therapieprogramm für zuhause.
- **Mobile Pflege- und Therapieberatung:** ein klärendes Gespräch mit Expertinnen/Experten entlastet die Familie und zeigt Lösungswege auf.
- **Notruftelefon:** zuverlässige Hilfe auf Knopfdruck.
- **24-Stunden-Betreuung**
- **Hilfswerk Menüservice:** das Beste für das Restaurant zuhause.
- **Bestell- und Lieferservice** für Produkte rund um Gesundheit, Sicherheit und Wohlbefinden.

Wir sind gerne für Sie da!

HILFSWERK

„Von den Damen und Herren des Hilfswerks fühl' ich mich rund um gut betreut. Ich kann in meinen eigenen vier Wänden wohnen und fühl' mich gleichzeitig sicher."
Gertrude F.

© Hilfswerk/Suzy Stöckl

Landesweite INFOline 02742/90 600 **www.hilfswerk.at**

Auskunftsrecht und **Datenschutz**

Ein Balanceakt zwischen Transparenz und dem Schutz persönlicher Daten

von Gerald Kammerhofer

Die Forderung nach mehr Transparenz in der Verwaltung ist wohl so alt wie die Verwaltung selbst. Mehr Rechte auf Informationen und Einsicht in Akten der Verwaltung sollen dazu beitragen, dass besser nachvollziehbar ist, wie mit Steuergeld umgegangen wird, dass Korruption vorgebeugt wird und dass das Vertrauen in Verwaltung und Politik gefördert wird.

Nicht nur Bund und Länder haben sich mit dieser Thematik auseinanderzusetzen, auch die Gemeinden sehen sich mit der Forderung nach mehr Transparenz konfrontiert. Eine wesentliche Grundlage dafür bildet das Auskunftsrecht. So bestimmt etwa das NÖ Auskunftsgesetz 1988, LGBl. 0020-3, dass jeder das Recht hat, Auskunft von Organen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung zu erhalten (§ 2 Abs. 1 NÖ Auskunftsgesetz).

Für bestimmte Materien gibt es spezielle Regelungen über die Erteilung von Auskünften, so etwa im Melde-wesen, im Vereinswesen und in der Gemeindeordnung.

Diese Regelung aus dem Jahr 1988 ist nicht neu, führt aber in der Praxis immer wieder zu Unsicherheiten und Unklarheiten: Müssen wirklich alle Auskunftsbegehren der Bürgerinnen und Bürger beantwortet werden? Dürfen überhaupt alle Fragen beantwortet werden? Widerspricht das nicht dem Datenschutz?

Das Grundprinzip

Grundsätzlich sind Auskünfte von den Gemeinden über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht (vgl. Art. 20 Abs. 4 B-VG).

Das NÖ Auskunftsgesetz regelt im Detail, wie bei einer Anfrage bzw. Auskunftserteilung vorzugehen ist und unter welchen Voraussetzungen eine Auskunft verweigert werden darf oder sogar verweigert werden muss.

Das NÖ Auskunftsgesetz gilt aber nur subsidiär. Es ist nur dann anzuwenden, wenn eine Auskunft nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften zu erteilen ist. Für bestimmte Materien gibt es spezielle Regelungen über die Erteilung von Auskünften, so etwa im Meldewesen (§ 18 Meldegesetz) oder im Vereinswesen (§ 17 Vereinsgesetz). Auch die NÖ Gemeindeordnung 1973 enthält eine ganze Reihe besonderer Regelungen für Informationsrechte, insbesondere für die Mitglieder des Gemeinderates.

Auskünfte nach dem NÖ Auskunftsgesetz sind möglichst rasch, spätestens aber innerhalb von acht Wochen nach Einlangen des Auskunftsersuchens zu erteilen. Kann die Auskunft innerhalb dieser Frist nicht erteilt werden, so muss der Auskunftssuchende darüber (mit einer Begründung) informiert werden. Aus Sicht der Verwaltung ist der Verwaltungsaufwand für die Erteilung der Auskunft möglichst gering zu halten. Die Herstellung von Kopien, Ausdrucken oder anderen Vervielfältigungen darf von der Bezahlung der Selbstkosten abhängig gemacht werden (§ 4 NÖ Auskunftsgesetz).

Einschränkungen des Auskunftsrechts

Nicht jede Anfrage muss bzw. darf auch beantwortet werden. Die Fälle, in denen die Auskunft nicht zu erteilen ist, sind in § 5 NÖ Auskunftsgesetz ausdrücklich geregelt:

- Wenn die Auskunft in einer Sache verlangt wird, die nicht in den Wirkungsbereich des Organs fällt. Das Auskunftsersuchen ist in diesem Fall entweder (unverzüglich) an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder die auskunftssuchende Person direkt an die zuständige Stelle zu verweisen (§ 4 Abs. 4 NÖ Auskunftsgesetz).
- Wenn durch die Erteilung der Auskunft die Besorgung der übrigen Aufgaben des Organs wesentlich beeinträchtigt wäre.
- Wenn die Auskunft offenbar mutwillig verlangt wird.
- Wenn die für die Erteilung der Auskunft erforderlichen Informationen erst beschafft werden müssen und/oder wenn umfangreiche Ausarbeitungen erforderlich sind.
- Wenn die Information dem Auskunftssuchenden anders zugänglich ist.
- Wenn der Erteilung der Auskunft eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht.

Als „gesetzliche Verschwiegenheitspflicht" kommt sowohl die in Art. 20 Abs. 3 B-VG umschriebene Amtsverschwiegenheit als auch – eigenständig – die im Datenschutzgesetz 2000 umschriebene Pflicht zur Geheimhaltung personenbezogener Daten in Betracht (VwGH 27.06.2007, 2007/04/0105).
Gemäß § 1 Abs. 1 Datenschutzgesetz 2000 hat jedermann, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Grundrecht auf Datenschutz bewirkt für sich daher kein absolutes Verbot der Verwendung personenbezogener Daten – und damit auch kein generelles Verbot der Erteilung einer diesbezüglichen Auskunft (VwGH 12.03.2010, 2008/17/0136).
Das Bestehen eines schutzwürdigen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.

Auskünfte nach dem NÖ Auskunftsgesetz sind möglichst rasch, spätestens aber innerhalb von acht Wochen zu erteilen.

Ansonsten ist entscheidend, ob die Person, über die persönliche geheime Informationen preisgegeben werden sollen, ein schutzwürdiges Interesse an deren Geheimhaltung hat oder nicht. Diese Frage nach § 8 Abs. 1 Datenschutzgesetz 2000 zu beurteilen, wonach schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen bei Verwendung nicht-sensibler Daten dann nicht verletzt sind, wenn

1. eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung zur Verwendung der Daten besteht oder
2. der Betroffene der Verwendung seiner Daten zugestimmt hat, wobei ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten bewirkt, oder
3. lebenswichtige Interessen des Betroffenen die Verwendung erfordern oder
4. überwiegende berechtigte Interessen des Auftraggebers oder eines Dritten die Verwendung erfordern.

Bezieht sich eine Anfrage bei einer Gemeinde auf geheime personenbezogene Daten, so können sich in der Praxis im Wesentlichen zwei Fallkonstellationen ergeben:

a) Zustimmung des Betroffenen
Wenn der Betroffene der Weitergabe seiner Daten zugestimmt hat, darf die Gemeinde die Auskunft erteilen. Das Recht auf Datenschutz steht dem nicht entgegen, weil durch die Zustimmung des Betroffenen dann kein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung (mehr) besteht.

b) Interessenabwägung
Nicht immer werden Betroffene erfreut sein und zustimmen, wenn Informationen über sie oder z. B. aus Verwaltungsverfahren, die sie betreffen (Bauverfahren, Abgabenverfahren etc.), an dritte Personen - und in weiterer Folge eventuell auch an die Öffentlichkeit - weitergegeben werden. In diesem Fall muss die Gemeinde eine Interessenabwägung (§ 8 Abs. 1 Z. 4 NÖ Datenschutzgesetz 2000) vornehmen. Welches Interesse wiegt mehr?
– das Interesse des Auskunftssuchenden, die (personenbezogenen geheimen) Daten zu bekommen oder
– das Interesse des Betroffenen an der Geheinhaltung seiner Daten?
Die Abwägung sollte für jeden Einzelfall gewissenhaft und nachvollziehbar erfolgen. Verweigert die Gemeinde nämlich die Erteilung der Auskunft, weil die Abwägung ergibt, dass eine gesetzliche Verschwiegenheit (Datenschutz) entgegensteht, so kann sich der Auskunftswerber gegen diesen Bescheid mit entsprechenden Rechtsmitteln zur Wehr setzen. Erteilt die Gemeinde die Auskunft, so könnte der Betroffene Beschwerde bei der Datenschutzkommission erheben und die Verletzung seiner schutzwürdigen personenbezogenen Daten behaupten.
Bei jedem Auskunftsbegehren, das sich auf personenbezogene Daten bezieht, sind die jeweiligen Interessen unterschiedlich gelagert. Sie müssen für jeden Einzelfall individuell abgewogen werden. Jede einzelne Auskunft ist und bleibt daher: ein Balanceakt zwischen Transparenz und dem Schutz persönlicher Daten.

Das Dialogforum für WissenschafterInnen, ArbeitnehmerInnenvertretungen und Interessierte.

DIALOG FORUM HIRSCHWANG
Eine Initiative von AK NÖ und ÖGB

UNTERVERSORGER
ÜBERVERSORGER
NAHVERSORGER

Was kann die Gemeinde der Zukunft den ArbeitnehmerInnen bieten?

Donnerstag, 5. September 2013, 12 bis 17.30 Uhr,
Seminarparkhotel Hirschwang, Trautenberg-Straße 1,
2651 Reichenau an der Rax, Niederösterreich

Freitag, 6. September 2013, 9 bis 14 Uhr,
Sägewerk Hirschwang, Hirschwang 67,
2651 Reichenau an der Rax, Niederösterreich

Eröffnungsvortrag
Prof. Dr. Martin T. W. Rosenfeld,
Abteilungsleiter des Instituts für Wirtschaftsforschung, Halle, Deutschland

Am Podium
wHR Dr. Walter Leiss, Generalsekretär des Österreichischen Gemeindebundes
Bernhard Müller, BA,
Bürgermeister von Wiener Neustadt
Mag.ª Evelyn Regner, EU-Abgeordnete
Prof. Dr. Martin T. W. Rosenfeld

Mehr Infos und Online-Anmeldung auf
www.dialog-forum.at

MMag. Gerald Kammerhofer
ist Jurist in der Gemeindeabteilung der Landes Niederösterreich

Offenlegung von **Jahresabschlüssen**

Sind „Gemeinde KGs“ dazu verpflichtet?

von Raimund Heiss und Ursula Riedmüller-Heiss

Sachverhalt

Die Gemeinde Musterhausen hat 2010 eine Tochtergesellschaft die „Infrastrukturverein der Gemeinde Musterhausen & Co KG“ gegründet. Im Zuge der Gründung wurde der „Infrastrukturverein der Gemeinde Musterhausen & Co KG“ ein Grundstück übertragen, auf dem diese ein Gebäude errichtete. Dieses Gebäude wurde nach Fertigstellung an die Gemeinde Musterhausen vermietet.

Im Juni 2012 erhielt die „Infrastrukturverein der Gemeinde Musterhausen & Co KG“ vom Firmenbuchgericht die Aufforderung den Jahresabschluss zum Stichtag 31.12.2010 einzureichen.

Es stellt sich die Frage, ob die „Infrastrukturverein der Gemeinde Musterhausen & Co KG“ den Jahresabschluss beim Firmenbuchgericht einreichen und damit offenlegen muss.

Unternehmensrechtliche Würdigung

Gesetzliche Grundlagen

Die §§ 277 bis 281 des Bundesgesetzes über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch – UGB) normieren die „Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung, Prüfung durch das Registergericht“.

Gemäß § 277 Abs 1 erster Satz UGB haben die **gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften** den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie gegebenenfalls den Corporate Governance-Bericht nach seiner Behandlung in der Hauptversammlung (Generalversammlung), jedoch spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag, mit dem Bestätigungsvermerk oder dem Vermerk über dessen Versagung oder Einschränkung beim Firmenbuchgericht des Sitzes der Kapitalgesellschaft einzureichen; innerhalb derselben Frist sind der Bericht des Aufsichtsrats, der Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses und der Beschluss über dessen Verwendung einzureichen.

§ 277 UGB normiert somit für Kapitalgesellschaften die Verpflichtung zur Einreichung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses. Diese Norm gilt jedoch gemäß § 221 Abs 5 UGB **auch für unternehmerisch tätige Personengesellschaften, bei denen kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist.**

Unter Personengesellschaft versteht man den Zusammenschluss von mindestens zwei Personen zur Verwirklichung eines bestimmten Zwecks. Die bekanntesten Personengesellschaften sind die Offene Gesellschaft (OG), die Kommanditgesellschaft (KG) und die Gesellschaft nach bürgerlichem Recht (GesbR). Personengesellschaften, bei denen kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, sind solche, deren unbeschränkt haftender Gesellschafter (Komplementär) zB eine GmbH, ein Verein oder eine Gemeinde ist.

Entsprechend der gesetzlichen Begriffsdefinition des § 2 Abs 2 UGB ist ein **Unternehmen jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit**, mag sie auch nicht auf Gewinn ausgerichtet sein.

Hinsichtlich der **Vermietungstätigkeit** gibt es in der Literatur und Judikatur folgende Kriterien, anhand derer die **Unternehmereigenschaft** festgestellt wird:

- Beschäftigung Dritter Personen (Hausbesorger)
- Abschluss einer größeren Anzahl von Bestandsverträgen
- Erfordernis einer kaufmännischen Buchführung aufgrund der größeren Zahl an Bestandsverträgen, wobei nach Praxis und Judikatur bisher ab fünf Bestandsverträgen von einer Unternehmereigenschaft ausgegangen wurde

Bei diesen Prüfungskriterien handelt es sich jedoch lediglich um Indizien für die Qualifizierung als unternehmerische Tätigkeit. Die Prüfung ist immer einzelfallbezogen anhand der ausgeübten Tätigkeit vorzunehmen.

Zu prüfen ist somit Art, Umfang und Ausmaß der ausgeübten Tätigkeit. Handelt es sich bei der ausgeübten Tätigkeit um eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit gegen Entgelt, die eine auf Dauer angelegt Organisation erfordert, wird die Unternehmereigenschaft begründet.

Eine Personengesellschaft ist gemäß § 221 Abs 5 UGB in Verbindung mit § 277 UGB zur Einreichung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses verpflichtet, wenn folgende Tatbestandsmerkmale erfüllt sind:

1) Es muss sich um eine Personengesellschaft handeln, bei der kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist.
2) Diese Personengesellschaft muss eine unternehmerische Tätigkeit entfalten.

Aktuelle Urteile des Obersten Gerichtshofes (OGH)

OGH 16.02.2012, 6 OB 203/11p

Im Urteil vom 16. Februar 2012 (6 Ob 203/11p) hatte der OGH zu entscheiden,

Der Oberste Gerichtshof hatte kürzlich die Frage zu klären, ob eine Verein & Co KG zur Einreichung eines Jahresabschlusses verpflichtet ist.

ob eine GmbH & Co KG mit ihrer Vermietungstätigkeit eine unternehmerische Tätigkeit begründet. Nach Ansicht des OGH ist zu beachten, dass der idente Geschäftszweig sowohl der Gesellschaft (GmbH & Co KG) als auch ihrer Komplementärgesellschaft (GmbH) nach dem Firmenbuchstand „An- und Verkauf sowie Verwaltung von Beteiligungen und Immobilien" ist. Hier liegt nach Auffassung des OGH eine auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit iSd § 1 Abs 2 UGB bei der Gesellschaft (GmbH & Co KG) bereits in dem Umstand, dass zur Ausübung eben dieser Tätigkeit auch eine eigene Kapitalgesellschaft, nämlich die Komplementärin (GmbH), gegründet wurde, vor.

OGH 8.5.2013, 6 OB 236/12t

Am 8. Mai 2013 (6 Ob 236/12t) hatte der OGH die Rechtsfrage zu klären, ob eine Verein & Co KG zur Einreichung eines Jahresabschlusses verpflichtet ist.

Der OGH verwies auf Unionsrecht. Gemäß Art 1 Abs 1 Unterabsatz 2 der Publizitätsrichtlinie (78/660/EWG) in der geltenden Fassung besteht die Offenlegungspflicht einer GmbH & Co KG – entgegen dem Wortlaut von § 189 Abs 1 Z 1 UGB und § 221 Abs 5 UGB – unabhängig davon, ob sie unternehmerisch tätig ist.

Der Schutz von Gesellschaftsgläubigern ist der Publizitätsrichtlinie ein Anliegen, dass sie unter anderem durch die Verpflichtung zur Offenlegung dann zu verfolgen trachtet, wenn den Gesellschaftsgläubigern nur das Gesellschaftsvermögen (und nicht auch das Privatvermögen von natürlichen Personen als Gesellschaftern) haftet.

Gemäß § 23 Vereinsgesetz haftet der Verein für Verbindlichkeiten des Vereins mit seinem Vermögen. Organwalter und Vereinsmitglieder haften persönlich nur dann, wenn sich dies aus anderen gesetzlichen Vorschriften oder aufgrund persönlicher rechtsgeschäftlicher Verpflichtung ergibt.

Auch bei einer Personengesellschaft, deren einziger unbeschränkt haftender Gesellschafter ein Verein nach dem Vereinsgesetz ist, haftet somit - wie bei der GmbH & Co KG - grundsätzlich nur das Gesellschaftsvermögen und nicht auch das Privatvermögen natürlicher Personen. Das von der Richtlinie angesprochene Schutzbedürfnis der Gesellschaftsgläubiger einer „Verein & Co KG" ist somit nach Ansicht des OGH nicht anders oder geringer als bei einer GmbH & Co KG.

Kapitalgesellschaften sind dem Prinzip der Kapitalerhaltung (§ 52 AktG, § 82 GmbHG) verpflichtet. Zweck der zitierten Vorschriften ist es, das Nennkapital als „dauernden Grundstock der Gesellschaft" und als einziges „dem Zugriffe der Gläubiger freigegebenes Befriedigungsobjekt" gegen Schmälerung durch Leistung an die Gesellschafter abzusichern.

Das Vereinsgesetz sieht keine vergleichbaren Kapitalerhaltungs- oder Gläubigerschutzbestimmungen vor. Die Gläubiger einer „Verein & Co KG" können daher nicht einmal auf den Haftungsfonds des Grund- bzw Stammkapitals der unbeschränkt haftenden Kapitalgesellschaft der GmbH & Co KG vertrauen. Somit besteht bei einer „Verein & Co KG" nach Ansicht des OGH sogar ein größeres Schutzbedürfnis der Gesellschaftsgläubiger als bei einer GmbH & Co KG, was im Sinn der dargestellten Erwägungen der Richtlinie umso eher die Offenlegungspflicht einer „Verein & Co KG" als geboten erscheinen lässt.

Weiters verwies der OGH auf die Bestimmung des § 69 Abs 1 OÖ Gemeindeordnung, wonach zum Gemeindevermögen auch wirtschaftliche Unternehmungen der Gemeinde gehören. Wirtschaftliche Unternehmungen sind auf Dauer angelegte Wirtschaftseinheiten aus dem Gemeindevermögen, die sich aus der allgemeinen Gemeindeverwaltung organisatorisch herausheben und deren Aufgaben in den Formen der Privatwirtschaftsverwaltung besorgt werden. Der OGH stellte fest, dass die „Verein & Co KG" eine wirtschaftliche Unternehmung im Sinne des § 69 Abs 1 OÖ Gemeindeordnung ist. Nach der zitierten Legaldefinition liegen die Voraussetzungen für ein Unternehmen (§ 1 Abs 2 UGB: „jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein") vor.

Lösung des Sachverhalts

Folgt man der jüngsten Rechtsprechung des OGH hat die „Infrastrukturverein der Gemeinde Musterhausen & Co KG" den Jahresabschluss gemäß § 277 UGB beim Firmenbuchgericht einzureichen und damit offenzulegen.

Mag. Dr. Raimund Heiss
ist Finanzstadtrat in Neulengbach und Kommunalexperte bei der NÖ Gemeinde Beratungs & SteuerberatungsgesmbH

Mag Dr. Ursula Riedmüller-Heiss
Steuerberaterin und Kommunalexpertin bei der NÖ Gemeinde Beratungs & SteuerberatungsgesmbH

Rechtstipps aus der Praxis

Kostentragung bei Optionsverträgen zur Schaffung von Betriebsgebieten

von Franz Nistelberger

Zur Schaffung eines einheitlichen Betriebsgebietes werden wiederholt Optionsverträge zum Zweck des Ankaufs von Privatgrundstücken abgeschlossen. Grundlage ist die Absicht der Gemeinde, bestimmte Grundstücke, die nicht in ihrem Eigentum stehen, als Betriebsgebiet im Flächenwidmungsplan auszuweisen, was deren Umwidmung und Aufschließung voraussetzt. Die Verwertung der Grundstücke soll einvernehmlich und gemeinsam erfolgen. Im zu beurteilenden Fall erklärte sich eine Gemeinde dazu bereit, die Umwidmung der betroffenen Grundstücksflächen in Bauland-Betriebsgebiet vorzunehmen.

Ein befristet abgeschlossener Optionsvertrag kann dadurch „auslaufen", dass die optionsberechtigte Gemeinde innerhalb der Frist die Option nicht in Anspruch nimmt.

Zum Zweck der Einbindung der davon betroffenen Grundstückseigentümer wurde ein Optionsvertrag errichtet. Die Grundstückseigentümer erklärten in diesem ihr Einverständnis zur beabsichtigten Umwidmung und verpflichteten sich, gegen das geplante Umwidmungsvorhaben keinerlei Einwendungen zu erheben und die umgewidmeten Flächen an interessierte Unternehmen zu verkaufen.
Streitgegenstand war die Frage, ob die Gemeinde nach ungenütztem Auslaufen der Optionsfrist dazu verpflichtet werden kann, die anwaltlichen Kosten der mit der Ausarbeitung des Optionsvertrages und aller damit verbundener Tätigkeiten zu tragen.

Streitgegenstand im aktuellen Fall war die Frage, ob die Gemeinde nach ungenütztem Auslaufen der Optionsfrist dazu verpflichtet werden kann, die anwaltlichen Kosten der mit der Ausarbeitung des Optionsvertrages und aller damit verbundener Tätigkeiten zu tragen.

Keine Verpflichtungen aus dem Optionsvertrag

Laut Optionsvertrag sollten alle Kosten von jenen getragen werden, die die umgewidmeten Grundstücke zum Zweck ihrer Betriebsansiedlung kaufen. Vom Landesgericht Korneuburg wurde in erster Instanz diese grundsätzliche Frage dahingehend judiziert, dass aus dem bloßen Optionsvertrag selbst keine Verpflichtungen oder Haftungen der Gemeinde entstanden sind.
Ferner hat das Gericht erkannt, dass aus dem Optionsvertrag keine Verpflichtung der Gemeinde bestand, eine ihr eingeräumte Option in Anspruch zu nehmen. Eine derartige Verpflichtung stünde nämlich mit dem Wesen einer Option in Widerspruch.
Ein befristet abgeschlossener Optionsvertrag kann daher (insbesondere) dadurch „auslaufen", dass die optionsberechtigte Gemeinde innerhalb der Frist die Option nicht in Anspruch nimmt und auch keine Bemühungen unternimmt, die Frist zu verlängern. Da im Vertrag für den Fall des Auslaufens keine Klausel aufgenommen wurde, wonach die Gemeinde die Übernahme der Kosten der Ausarbeitung und Errichtung des Optionsvertrages zu tragen hat, wurde in I. Instanz die gegen die Gemeinde gerichtete Klage auf Zahlung eines erheblichen Kostenbetrages abgewiesen.
Die Angelegenheit ist noch nicht rechtskräftig entschieden; über den weiteren Verlauf wird im Rahmen dieser Glosse berichtet werden.

Viel Neues in der **Weinerlebniswelt**

Poysdorf freut sich dank der Landesausstellung über einen Investitionsschub

Die Weinviertel-Gemeinde Poysdorf ist einer der beiden Schauplätze der heurigen Landesausstellung. Für die Ausstellung wurde die Weinerlebniswelt „Vino Versum“ mit Mitteln der ecoplus großzügig umgebaut. Insgesamt wurden dafür 4,4 Millionen Euro investiert.
„Wir haben das Weinstadt-Museum erweitert und auch die Festhalle baulich verändert“, erzählt Bürgermeisterin Gertrude Riegelhofer, „außerdem wurde im Bereich des ehemaligen Bürgerspitals ein neuer Aufgang aus der Kellerröhre, die die beiden Ausstellungsorte verbindet, geschaffen. Damit wurde die Ausstellung barrierefrei zugänglich gemacht.“ Auch das sogenannte „Ecksteinhaus“ auf der östlichen Seite der Bundestraße B7 wurde besucherfreundlich umgebaut.
Derzeit arbeitet man in Poysdorf am tourstischen Entwicklungskonzept „Poysdorf 2014+“ für die Zeit nach der Landesausstellung. „Der Schwerpunkt soll dann wieder mehr auf Poysdorf und der Region Weinviertel liegen“, so Riegelhofer.
Zur Weinerlebniswelt gehören auch noch zahlreiche weitere touristische Angebote wie Traktorrundfahrten, Weinberg- und Kellergassenführungen (auch bei Nacht) und die Schlumberger Sektwelt. Ein Konzept zum Thema „Kellergassen erzählen Geschichten“, ist derzeit in Ausarbeitung. Beginnen sollen in Zukunft alle Führungen im Weinstadt-Museum.
Bisher kamen jährlich knapp 17.000 Gäste in die Weinerlebniswelt. In Poysdorf hofft man auf eine weitere Steigerung der Besucherzahl.

Derzeit arbeitet man in Poysdorf an einem Nachnutzungskonzept für die Zeit nach der Landesausstellung.

www.**mein-anliegen**.at

Positive Anliegen für Österreichs Zukunft auf einen Klick

Der Verein „Anliegen für Österreich“ und die Plattform **www.mein-anliegen.at** wurden gegründet, um positive Anliegen für Österreichs Zukunft zu sammeln und an die Politik heranzutragen – konkret an Dr. Michael Spindelegger. Entstanden ist die Idee nach Diskussionsabenden mit dem Vizekanzler und der Überzeugung, dass es in Österreich mehr Mut, Zuversicht und positiven Gestaltungswillen braucht.

Für eine zukunftsbejahende Politik

In zahlreichen Diskussionsrunden in den vergangenen rund zwei Jahren haben viele Personen mit Spindelegger über Richtungen diskutiert, die notwendig sein werden, um Österreich ein Stück besser zu machen. Ein Punkt der immer wieder genannt wurde: die Vertrauenskrise. „In einem funktionierenden, demokratischen Staat müssen Volk und politische Vertreter miteinander arbeiten und füreinander da sein. Um die drohende Kluft zwischen dem Volk und der Politik zu überwinden braucht es mehr Vertrauen – besonders auch Vertrauen der Menschen in „ihre“ Politiker. Ich möchte einen Beitrag dazu leisten, dass Politik wieder ein Anliegen des Volkes wird. Denn wenn man ein Anliegen hat, dann engagiert man sich positiv dafür“, meint Michael Krammer, Obmann des Vereins „Anliegen für Österreich“.

MEIN ANLIEGEN
UND WAS IST IHR ANLIEGEN FÜR ÖSTERREICH?
www.mein-anliegen.at

In drei einfachen Schritten Anliegen posten

Auf **www.mein-anliegen.at** werden daher alle Österreicherinnen und Österreicher eingeladen, in drei einfachen Schritten ihr persönliches Anliegen für Österreich zu formulieren und Michael Spindelegger mit auf den Weg zu geben. Alle Anliegen für Österreich, die auf der Homepage veröffentlicht werden, werden in weiterer Folge im „Buch der Anliegen für Österreich“ zusammengefasst und beim „Abend der Anliegen für Österreich“ schließlich an Spindelegger übergeben. Alle Verfasser eines Anliegens für Österreich bekommen darüber hinaus ihr ganz persönliches Buch-Exemplar.

Wahl und Landesverwaltungsgericht

Schulungen und Informationen der Kommunalakademie

von Franz Oswald

Die Kommunalakademie Niederösterreich reagiert auch in den nächsten Monaten auf aktuelle Geschehnisse in Politik und Verwaltung. So gibt es Schulungen und Informationen im Hinblick auf die Nationalratswahl am 29. September 2013. Ebenso werden die Gemeindevertreter auf die Möglichkeiten und den Umgang mit dem neu geschaffenen Landesverwaltungsgericht vorbereitet.

Nationalratswahl

Das Schulungskonzept für die Nationalratswahl beinhaltet folgende Themen: Grundlegende Änderungen der Nationalrats-Wahlordnung seit 2008, neue Aufgaben der Sprengelwahlbehörden, neue Auszählungsvorschriften für diese Behörden, Stimmzettelbeispiele NEU, Versand von Wahlkarten an Wähler NEU (Bundeswahlvorschlag), Erfassung und Übermittlung der Vorzugstimmen an die Bezirkswahlbehörden, Thema Niederschriften.
Die Schulung wird weniger zeitaufwändig sein wie jene bei der Landtagswahl. Zum Zielpublikum gehören Bedienstete der Gemeinden, Bezirkshauptmannschaften und Magistrate sowie Bürgermeister und Vizebürgermeister in ihrer Rolle als Wahlleiter. Der Zeitpunkt der Schulungen wird Mitte/Ende August terminisiert und erfolgt gleichzeitig mit der Versendung der Briefwahlkarten.

Landesverwaltungsgericht

Zum Thema Landesverwaltungsgericht, das am 1. Jänner 2014 seine Arbeit aufnimmt: Dieses Gericht tritt dann in Aktion, wenn die innergemeindlichen Instanzenzüge erschöpft sind. War in solchen Fällen bisher die Landesregierung Vorstellungsbehörde, so gehen Streitfälle künftig direkt an das Landesverwaltungsgericht. Die Schulungen dazu werden voraussichtlich im Oktober und November stattfinden.

Neue **Erkenntnisse** gewonnen

Die Kommunalakademie NÖ besuchte Rheinland-Pfalz und Luxemburg

Die seit Jahren bestehende Partnerschaft zwichen den Kommunalakademien von Niederösterreich und Rheinland-Pfalz trägt weiter gute Früchte. So hielt sich kürzlich eine NÖ Bürgermeister-Delegation unter Führung von Akademiedirektor Harald Bachhofer in einigen rheinland-pfälzischen Gemeinden sowie im nahen Luxemburg auf. Die Informationsthemen:

- Fahrt in das luxemburgische Schengen, jene Gemeinde, nach der die seit 1985 laufende EU-Grenzöffnung benannt ist, genaue Information darüber sowie Besuch des dortigen Europa-Museums.
- Besuch der europäischen Investbank in Luxemburg, die vor allem für Gemeinden mit größerer kommunaler Infrastruktur, aber auch etwa im Falle von Hochwasserschäden Finanzierungsmodelle anbietet.
- Besichtigung des Europäischen Gerichtshofs, der nach Ausschöpfen des nationalen Instanzenweges – z. B. in vergaberechtlichen Fällen – zuständig ist. Dies gilt in analogen Fällen selbstverständlich auch für NÖ Gemeinden.
- Besucht wurde auch die Verbandsgemeinde Saarburg, wo grenzüberschreitende LEADER-Plus-Projekte präsentiert wurden, die vom Prinzip her auch für NÖ Gemeinden, speziell in Grenzräumen, Geltung haben.
- Schließlich wurde das sogenannte „MORO-Aktionsprogramm“, eine raumordnerische Modellregion für regionale Daseinsvorsorge, vorgestellt. Hier besteht der Wunsch nach Kooperation mit einer niederösterreichischen Region.

Delegationen der Kommunalakademie NÖ und der Kommunalakademie Rheinland-Pfalz beim Gerichtshof der Europäischen Union

Akademiedirektor Bachhofer und die Delegationsteilnehmer zeigten sich beeindruckt von den Programmpunkten, vor allem von den Möglichkeiten, die sich auch für niederösterreichische Gemeinden ergeben. Bachhofer: „Informationsaustausch auf internationaler Ebene war, ist und bleibt für uns unverzichtbar.“

Foto: Michael Rzepa

Brigitte Karner

Vor ihrem Wechsel war Brigitte Karner unter anderem Leiterin der Politikabteilung der VPNÖ und zuletzt Leiterin des „Team Zukunft“ in der Landesakademie.

Neue Chefin in der Akademie 2.1

Brigitte Karner folgte auf Karl Nehammer

Mit 1. Juli kam es zu einem Wechsel in der Geschäftsführung der Bildungseinrichtung der Volkspartei Niederösterreich, der Akademie 2.1.
Der bisherige Geschäftsführer Karl Nehammer übernimmt in der Landespartei das Referat „Kommunal“ und kann daher seine bisherige Aufgabe in der Akademie nicht mehr ausüben.
Als Nachfolgerin für Nehammer entschieden sich die drei Vorsitzenden der Trägerorganisationen – Klubobmann Klaus Schneeberger, GVV-Präsident Alfred Riedl und Landesgeschäftsführer Gerhard Karner – sowie der Obmann der Akademie, Klubdirektor Leopold Steinmayer, für Mag. Brigitte Karner.

Neue Akademie-Chefin bringt große Erfahrung mit

„Mit Brigitte Karner haben wir eine hoch kompetente Nachfolgerin gefunden, die die Kontinuität der erfolgreichen Arbeit in der Akademie 2.1 fortsetzt. Gerade in Hinblick auf die kommenden Gemeinderatswahlen 2015 ist es wichtig, dass wir gut ausgebildete Funktionärinnen und Funktionäre haben. Mit der neuen Geschäftsführerin Karner haben wir eine optimale Besetzung, die viel Erfahrung mitbringt“, freut sich GVV-Chef Alfred Riedl auf die Zusammenarbeit mit Brigitte Karner.
Vor ihrem Wechsel in die Akademie 2.1. war Brigitte Karner unter anderem Leiterin der Politikabteilung der Landespartei und zuletzt Leiterin des „Team Zukunft“ in der Landesakademie.

Lorbeeren für Karl Nehammer zum Abschied

„Den Abgang sehen wir mit einem lachenden und weinenden Auge. Klarerweise bekommt das wichtige Kommunalreferat der Landespartei mit Nehammer einen erfahrenen Leiter, auf den die Herausforderung Gemeinderatswahl 2015 wartet. Andererseits verliert die Akademie 2.1 einen engagierten Geschäftsführer, der seit seinem Antritt im Juli 2009 zahlreiche wichtige Akzente setzen konnte. So tragen neue Schwerpunkte wie der Umgang mit negative und dirty Campaigning, Krisenkommunikation, der Bereich von Social Media in der politischen Arbeit oder Teambuilding die Handschrift von Nehammer. Außerdem hat er in den vier Jahren als Geschäftsführer den einzigartigen Kommunalmanagerlehrgang erfolgreich weiterentwickelt“, erinnern Schneeberger, Riedl, Karner und Steinmayer und wünschen Karl Nehammer alles Gute für seine neue Aufgabe.

Die EVN SonnenKraft-Potentialanalyse

Erst analysieren – dann investieren!
Bei der Nutzung von Sonnenenergie hängt der erzielbare Ertrag wesentlich von einer optimalen Positionierung und Ausrichtung der Photovoltaik-Anlage zur Sonne ab.
Es stellen sich Fragen wie
– Welche Flächen sind geeignet?
– Wo ist ein guter Ertrag zu erwarten?
– Welche Standorte sollten ausgeschieden werden?
Die Antworten auf diese Fragen erhalten Sie mit der EVN Sonnen-Kraft-Potentialanalyse. Dabei werden alle bestehenden Gebäude und Flächen Ihrer Gemeinde hinsichtlich ihrer Sonnen-Kraft-Eignung bewertet.

Die wichtigste Datengrundlage für die Analyse ist ein hochauflösendes digitales Geländemodell, das im Auftrag der EVN erstellt wurde.
Die Analyse berücksichtigt
– Ausrichtung entsprechend der Himmelsrichtung
– Dach- und Geländeneigung
– Nahverschattung durch z. B. Gebäude, Vegetation
– Fernverschattung durch Geländeerhebungen
– Berechnung der Sonnenscheindauer und der Verschattung
– Einstrahlungsenergie
Damit erhalten Sie Ihre potentiellen Standorte für PV-Anlagen flächendeckend klassifiziert.
Interessiert? Rufen Sie uns an: 02236 200 20500

EVN

entgeltliche Einschaltung

Roman Häußl feierte den 70er

Der Jurist war 18 Jahre Landesgeschäftsführer des GVV

Er war von 1982 bis 2000 Landesgeschäftsführer des GVV der Volkspartei Niederösterreich und vollendet am 28. Juli sein 70. Lebensjahr: Hofrat Prof. Dr. Roman Häußl. Aus dem Finanzdienst kommend, trat Häußl 1971 in den Verband ein, studierte Jus und wurde 1982 nach dem Tod seines Vorgängers und Vorbildes Hofrat Ernst Brosig Landesgeschäftsführer. Bei Brosig lernte er kommunale Rechtspraxis und Interessensvertretung von der Pike auf. Durch seine Rechts- und Gesetzeskenntnisse konnte er nicht nur für den Verband und die Gemeinden viel erreichen, er setzte sich auch im Landtagsklub und in anderen Gremien wirksam für die Gemeinden ein. Bis heute betätigt sich Häußl als Fachpublizist und war auch Vorsitzender des Rechtsausschusses des Österreichischen Gemeindebundes.
Häußls besonderes Augenmerk galt auch der Schulung und Öffentlichkeitsarbeit. So war er Obmann der Gemeindeverwaltungsschule und Kommunalakademie und sorgte für die Ausweitung der Schulungen für Gemeindebedienstete und Kommunalpolitiker.
Wie sein Vorgänger Brosig war der Jubilar auch in mehreren rechtspolitischen Vereinigungen tätig, modernisierte die Verbandszeitung NÖ GEMEINDE und war an der Gründung der Fachzeitschrift KOMMUNAL beteiligt. In seine Zeit als Landesgeschäftsführer fiel auch die Übersiedlung des Verbandes – nach mehr als 50 Jahren – von Wien nach Sankt Pölten.
Landesgeschäftsführer Christian Schneider, der Häußl nachfolgte, würdigte dessen Verdienste für den Verband und die Gemeinden, vor allem den Ausbau des Rechtsservice und die Modernisierung des Verbandsbüros.

2005 wurde Roman Häußl mit dem Titel „Professor“ ausgezeichnet.

GLOBArt – **kreative Zukunft**

Im September wird das Kloster UND in Krems zur Heimat der Visionäre

Seit vielen Jahren ist die **GLOB Art Academy** ein wichtiger Treffpunkt für Impulsgeber, Querdenker und Visionäre zu den Themen Gesellschaft, Wirtschaft, Politik und Kunst. Die diesjährige Academy findet unter dem Titel „auf/bruch – Entwurf für eine Welt mit Menschen“ statt. Zu den über 40 Vortragenden zählen unter anderem der Schriftsteller Peter Rosei, der Sozialpsychologe und Autor Harald Welzer, der Designer Stefan Sagmeister, der Umweltaktivist und „Plant for the Planet“- Initiator Felix Finkbeiner, der Architekt Diebedo Francis Kéré sowie der Pianist David Fray. Neben anregenden Vorträgen, kulturellen Performances und Diskussionen haben Sie Gelegenheit, in spannenden Workshops aktiv zu werden und Ihre Erfahrungen und Ideen mit einzubringen um gemeinsam vom Reden ins Tun zu kommen.

Viele interessante Workshops

Am 20. September findet der Workshop „Neue Arbeitsformen; Sinn stiften“ statt. Der Arbeits- und Organisationspsychologe Theo Wehner von der ETH-Zürich wird gemeinsam mit den Teilnehmer darüber diskutieren, wie die Arbeit der Zukunft (oder die Zukunft der Arbeit) gestaltet werden kann, damit Arbeit nicht nur Broterwerb ist, sondern auch sinnstiftend und glücklich macht.
Am 21. September findet unter Leitung der Architektin Jana Revedin der Workshop „Inside Out - Wie sollen Lebensräume künftig aussehen?“ statt. Themen des Workshops sind die ungeplante Stadt, Lebensraumentwicklung, partizipative Gestaltung, soziale Inklusion, Selbstentwicklung von Gender und Minderheiten, grüne Energien sowie Steigerung der Attraktivität für Bewohner und Wirtschaft.

Information
Kartenreservierung unter E-Mail **heidemarie.dobner@globart.at**
www.globart.at

Impressum:

Herausgeber: Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich (Kommunalpolitische Vereinigung - KPV) 3100 St. Pölten, Ferstlergasse 4
Mit der Herausgabe beauftragt: Landesgeschäftsführer Mag. Christian Schneider
Medieninhaber: Österreichischer Kommunal-Verlag GmbH., 1010, Wien, Löwelstraße 6, Tel.: 01/532 23 88-0, Fax: 01/532 23 88-22 www.kommunalverlag.at
Geschäftsführung: Mag. Michael Zimper
Chefredakteur: Mag. Helmut Reindl, E-Mail: helmut.reindl@kommunal.at
Mitarbeit: Mag. Sotiria Taucher, Prof. Franz Oswald, Dr. Walter Leiss, Mag. Christian Schneider, Dr. Raimund Heiss
DTP: Österreichischer Kommunal-Verlag, Thomas Max
E-Mail: thomas.max@kommunal.at
Anzeigenverkauf: Harry Leitner, Tel.: 01/532 23 88-13, E-Mail: harry.leitner@kommunal.at
Fotos: Bildstelle der NÖ Landesregierung, Erwin Wodicka (www.bilderbox.biz), Foto Baldauf (www.bilder.services.at), iStock Photo (www.istockphoto.com)
Hersteller: Leykam Druck, 7201 Neudörfl
Erscheinungsort: 2700 Wr. Neustadt
Auflage kontrolliert: 12.800 Exemplare. Direktversand ohne Streuverlust an folgende Zielgruppen in NÖ: Mandatare und leitende Bedienstete in allen NÖ Gemeinden (Bürgermeister, Vizebürgermeister, Stadt- und Gemeinderäte, Ortsvorsteher und leitende Gemeindebeamte). Alle NÖ Abgeordneten zum National- und Bundesrat sowie Landtag, alle Mitglieder der Landes- und Bundesregierung und alle Abteilungsleiter und deren Stellvertreter beim Amt der NÖ Landesregierung. Alle Bezirkshauptleute und deren Stellvertreter sowie alle Fachjuristen der Bezirkshauptmannschaften in NÖ. Alle Leiter und deren Stellvertreter der Gebietsbauämter in NÖ sowie alle Sachverständigen des Landes, der Bezirkshauptmannschaften und der Gebietsbauämter. Alle Bezirks- und Landesfunktionäre sowie leitenden Beamten der gesetzlichen Interessenvertretungen in NÖ (Wirtschafts-, Landwirtschafts- und Arbeiterkammer) sowie alle Abteilungsleiter von Landesgesellschaften. Alle Funktionäre und Geschäftsführer von in NÖ relevanten Verbänden, Organisationen und Institutionen.
Dieses „Fachjournal für Kommunalpolitik" erreicht alle für die Kommunalpolitik wichtigen Meinungsträger im größten österreichischen Bundesland.
Namentlich gezeichnete Artikel geben die Meinung der jeweiligen Autoren wieder und liegen in deren alleiniger Verantwortung. Persönlich gezeichnete Berichte müssen sich daher nicht mit der Auffassung des Herausgebers oder Medieninhabers decken.

Stell dir vor, es geht **das Licht aus!**

Neue Broschüre des NÖ Zivilschutzverbandes

Der NÖ Zivilschutzverband (NÖZSV) informiert und schult Bevölkerung, Institutionen und Gemeinden in Sachen Sicherheit. „Das Hochwasser hat gezeigt, wie wichtig eine gute Vorbereitung auf Katastrophen ist", meint der Präsident des NÖ Zivilschutzverbandes, LAbg. Johann Hofbauer.
Mit dem neuen Ratgeber „BLACKOUT" zeigt der NÖ Zivilschutzverband auf, wie unser modernes Leben funktioniert, und welche Alternativen es gibt, mit dem Wegfall des Komforts, den wir durch Elektrizität erhalten, umzugehen.
Von einem Blackout spricht man, wenn es sich um einen länger andauernden großflächigen Stromausfall handelt.
Ein Blackout kann alle treffen. Es schränkt unseren gewohnten Alltag enorm ein. Wie damit umgehen? Wie sich darauf vorbereiten? Der Ratgeber des NÖZSV gibt Hilfestellung und Lösungsmöglichkeiten.
Wenn der Strom wegbleibt ist nicht nur unser Alltag zu Hause eingeschränkt, kaum eine Infrastruktur, die nicht davon betroffen ist. Ohne Strom funktionieren Zapfsäulen an Tankstellen, Kassen und Türen in Geschäften nicht mehr, abgesehen davon, dass auch kein Geld mehr behoben werden kann. Sogar die Wasserversorgung ist auf Strom angewiesen, ebenso wie die Abwasserentsorgung.

Thomas Schwarzmann (ORF), Veronika Gmeiner (AKUTeam), Johann Hofbauer (NÖZSV), Andrea Wagner (Biohof Wagner) und Harald Besenböck (A1)

Werksbesichtigung bei **Steyr**

Die Gemeindevertreterverbände von ÖVP und SPÖ laden am 22. August zu einer Werksbesichtigung der Steyr-Traktorenwerke in St. Valentin ein.
Der Bürgermeisterausflug beginnt um 9.45 Uhr mit einem Empfang mit Kaffee und Kuchen, um 10 Uhr beginnt die Werksführung mit einer Präsentation des Unternehmens und anschließendem Rundgang durch die Produktionshallen.
Nach einem Mittagessen lädt Steyr zu einer „Ride & Drive Session" bei der Fahrzeuge getestet werden können.

Treffpunkt: Steyrer Straße 32, 4300 St. Valentin

Anmeldung

bis 12. August 2013 bei Sotiria Taucher, Tel. 0664/858 67 06, E-Mail: **sotiria.taucher@vp-gvv.at**

WER STEHT HINTER IHNEN?
UND IHREN ERFOLGREICHEN PROJEKTEN?
HYPO NOE PUBLIC FINANCE.

Als Spezialist für Finanzierungen der öffentlichen Hand bietet die **HYPO NOE GRUPPE** maßgeschneiderte und individuelle Lösungen. Der ganzheitliche Ansatz für öffentliche Auftraggeber beginnt bei einer umfassenden Bedarfsanalyse mit kompetenter Beratung und reicht bis zur **professionellen Abwicklung inklusive zuverlässiger Projektrealisation**. Über effektive Finanzierungskonzepte aus einer Hand – für die öffentliche Hand – informiert Sie der Leiter Public Finance, Wolfgang Viehauser, unter +43(0)5 90 910-1551, wolfgang.viehauser@hyponoe.at

SEIT 125 JAHREN

HYPO NOE
GRUPPE

www.hyponoe.at

Die Bank an Ihrer Seite.